

Gefährdungsbeurteilung

Betrieb: **Tafel und kirchliche Geräte**

Erste Beurteilung

vom:

Datum, Unterschrift

Wiederholte Beurteilung

vom:

Datum, Unterschrift

vom:

Datum, Unterschrift

vom:

Datum, Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1. Arbeitsschutzorganisation	6
Arbeitsmedizinische Vorsorge	6
Arbeitsschutzausschuss (ASA)	8
Auslandseinsatz	9
Beschaffung technischer Arbeitsmittel	11
Brandschutz	13
Erste Hilfe	16
Fremdfirmen	17
Mutterschutz	19
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	20
Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte	22
Prüfung	23
Sicherheitsbeauftragte	25
Unternehmermodell	27
Unternehmermodell, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt	28
Unterweisungen der Beschäftigten	30
Zeitarbeit	31
2. Büro	32
Bildschirmarbeitsplätze	32
3. Elektrolytische und chemische Oberflächenbehandlung	33
Absaugung am Elektrolyten; Galvanotechnik	33
Behälter, Behandlungsbäder; Galvanotechnik	35
Brünieren mit Alkalien	36
Chromatieren	37
Dekapieren; Galvanotechnik	38
Elektrolytisches Glänzen; Dentallabor	39
Eloxieren, Schwefelsäureverfahren	41
Entfetten, elektrolytisch (anodisch und kathodisch)	42
Flusssäure, Glänzen	43
Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern	44
Handbeschickung; Galvanotechnik	46
Hartverchromen, Glanzverchromen	48
Lösemittelreinigungsanlage	50
Lüftungseinrichtung zum Ableiten von Gasen, Dämpfen, Stäuben und Rauchen	51
Lüftungstechnische Anlagen/Raumluft	53
Polieren, Glänzen	55
Rohrleitungen und Entnahmestellen	57
Rommeln: bewegte Maschinenteile	58
Verkupfern, cyanidisch	60
Vernickeln, chemisch	62
Vernickeln, galvanisch	64
Zentrifuge	66
Beizen	68

Brennen	70
Elektrolyt- und Badzusätze; Galvanotechnik	72
Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen	73
Gefahrstoffe, Abfallbehandlung	75
Gefahrstoffe, innerbetrieblicher Transport	76
Hautschutz und Hygiene	80
Laugen	82
Organische Lösemittel	84
Phosphatieren	86
Reinigen und Entfetten; alkalisch, Abkochentfettung	87
Reinigen und Entfetten; Chlorkohlenwasserstoffe (Per, Tri etc.)	89
Reinigen und Entfetten; Kohlenwasserstoffe	91
Reinigen und Entfetten; wässrig und alkalisch	93
Salpetersäure	95
Säuren	97
4. Fertigung	99
Arbeitsplatzabsaugung; Dentallabor	99
Aufwickel-, Abwickel- und Umlenkmaschinen	100
Automatische Lötstraße mit Schutzgas Ammoniak	101
Bearbeitungszentrum	102
Drahtstreckbank	104
Drahtziehmaschinen	105
Fußspindelpresse	107
Handspindelpresse	108
Kettenschleifmaschinen	109
Kleinsägen etc.	110
Krane	111
Maschinen der Kettenherstellung, Kettenpressen usw.	113
Maschinen, allgemein	114
Presse, allgemein	116
Presse, Exzenter	118
Presse, Hydraulik	119
Punktschweißmaschine	120
Senkrechte Stanzbiege- oder Montagebiegemaschinen	121
Sondermaschinen wie Eindrück-, Rändelmaschinen usw.	122
Spindelpresse, kraftbetrieben	123
Transport von Hand	124
Walzen; Textil	125
Zentrifuge	127
Zuführeinrichtungen von Blechstreifen	129
5. Gesamter Betrieb	130
Kraftfahrzeuge	130
Leitern und Tritte	132
Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume	134

Notausgänge, Rettungswege, Fluchtwege	137
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	138
Verkehrswege	140
Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten	143
Lärm	145
Vibration; Hand-Arm-Vibration	147
6. Gießerei	149
Druckgießverfahren	149
Gießen im Schleudergussverfahren	150
Gussschleuder	151
Vulkanisierpresse für Silikonplatten	152
7. Lackerei	153
Beschichten im Tauchverfahren	153
Beschichten mit brennbaren flüssigen Beschichtungsstoffen und Beschichtungspulvern	154
Beschichten mit Zentrifuge	156
Gefahrstoffe, Bereithalten am Arbeitsplatz	157
Lackierarbeiten	159
Lacktrockner	161
Lagerung von Beschichtungsstoffen	163
Lüftungstechnische Anlagen/Raumluft	164
8. Poliererei	166
Aluminium, Explosionsgefahr	166
Poliermaschine	167
Schleifmaschinen, Schleifkörper, Schleifbänder	168
9. Schmuckherstellung von Hand	170
Handlöt Arbeitsplatz	170
Klebstoffe, manuelle	172
Lackierarbeiten	173
Löten mit Mikro-, Löt- und Schweißgerät mit eigener Gaserzeugung	175
Mechanische Bearbeitung mit biegsamer Welle	177
Mikrolöt- und Schweißgerät mit eigener Wasserstoff- Sauerstoff- Erzeugung	178
10. Transport und Lagerarbeiten	179
Flurförderzeuge	179
Flurförderzeuge, handbetrieben	180
Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)	181
Hebebühne, Hubarbeitsbühne	183
Holzpaletten	185
Krane	186
Ladestelle (Einzelplatz) für Elektrofahrzeuge	188
Leitern und Tritte	190
Mitgänger-Flurförderzeuge, kraftbetrieben	192
Regale	193
Transportmittel, handbetrieben	194

11. Werkstatt	195
Bohrmaschine	195
Brennschneiden	196
Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine	198
Drehmaschine, Metallbearbeitung (Drehbank)	200
Druckluftbehälter mit Kompressor	201
Erodiermaschinen	203
Flachschleifmaschine, Metallbearbeitung	204
Fräsmaschine, Metallbearbeitung	205
Hand-/ Winkelschleifmaschine	206
Handhebelschere	208
Handlöt Arbeitsplatz	209
Handspindelpresse	211
Handwerkzeuge	212
Härterei mit Elektroöfen, Gaserwärmungsanlage und Öl-Wasserbad	214
Hobelmaschine	216
Kühlschmierstoffe (KSS)	217
Lichtbogenschweißgerät	219
Maschinen, allgemein	221
Mattieren in Sandstrahlanlage	223
Poliermaschine	224
Schlag-, Tafelschere	225
Schleifbock	226
Schweißen, autogen (Gasschweißen)	228
Schweißen, Lichtbogen (MIG, MAG, WIG)	231
Tischbohrmaschine, Ständerbohrmaschine	234

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gefährdung/Belastung

Durch fehlende medizinische Vorsorge Nichterkennen von Erkrankungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Durch die Gefährdungsbeurteilung wurde ermittelt, ob Beschäftigte Tätigkeiten wahrnehmen oder mit Gefahrstoffen umgehen, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht-, Angebots- oder Wunschvorsorge) erforderlich machen. Die Durchführung von Eignungs- oder Tauglichkeitsuntersuchungen erfolgt entweder - aufgrund arbeitsrechtlicher Grundlagen (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung, Fahrerlaubnisverordnung) oder - aufgrund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Tarifvertrag).				
Nach Maßgabe der ArbMedVV (<u>Anhang</u>) wird die <u>arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge</u> der Beschäftigten veranlasst. Die Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.				
Über die Pflichtvorsorge wird eine Vorsorgekartei mit Angaben über Anlass und Tag jeder Untersuchung geführt. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erhält der Beschäftigte eine Kopie der sie betreffenden Angaben.				
Nach Maßgabe der ArbMedVV (<u>Anhang</u>) wird die <u>Angebotsvorsorge</u> den Beschäftigten angeboten. Die Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Besteht der Verdacht, dass ein Beschäftigter an einer im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Erkrankung leidet, so ist ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten.				
Die arbeitsmedizinische Vorsorge findet während der <u>Arbeitszeit</u> statt.				
Die Beschäftigten sind darüber informiert, dass Sie ggf. <u>Wunschvorsorge</u> wahrnehmen können.				
Die Fristen für die Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß Arbeitsmedizinischer Regel AMR 2.1 (www.baua.de) sind eingehalten.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
2. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 4 Pflichtvorsorge
3. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Anhang
4. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5 Angebotsvorsorge
5. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers
6. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), § 5a Wunschvorsorge
7. Internet-Adresse: <http://www.baua.de>

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeitsschutzausschuss (ASA)

Gefährdung/Belastung

Organisatorische Mängel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
An der ASA-Sitzung nehmen regelmäßig teil: - der Arbeitgeber oder ein von ihm Beauftragter, - zwei vom Betriebsrat bestimmte Betriebsratsmitglieder, - der Betriebsarzt, - die Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) und - die Sicherheitsbeauftragten Hinweis: - Bei mehr als 20 Beschäftigten fordert das Arbeitssicherheitsgesetz § 11 den Unternehmer auf, einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Der ASA tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.				
Die Ergebnisse der Besprechungen sind schriftlich festgehalten.				

Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Auslandseinsatz

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsrisiken (z. B. Nahrungsmittel- und Trinkwasserhygiene, Tiere, Insekten, Viren, Bakterien)
psychische Belastungen (z. B. Zeitumstellung, fremde Kultur und Sprache, Trennung von der Familie)
unsichere/gefährliche Arbeitssituationen (z. B. ungeeignete Arbeitsmittel)
unsichere/gefährliche Landessituationen (z. B. Putsche, Terroranschläge, Entführungen, Raub, Diebstahl)
nicht situationsgerechter Umgang mit Behörden, Ordnungskräften, Würdenträgern

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Beschäftigten sind auf die religiösen, sozialen und kulturellen Standards des Ziellandes vorbereitet (interkulturelles Training). Situationsgerechte Handlungs- und Verhaltensmöglichkeiten wurden erlernt (z. B. an religiösen Versammlungsstätten, bei Umweltkatastrophen, bei Unfällen, Trunkenheit, Erkrankungen, bei Raub, Diebstahl, Verkehrsunfällen, bei Geiselnahme, bei Demonstrationen, bei Sicherheitskontrollen, bei Überfällen durch bewaffnete Banden, bei plötzlichem Kriegsausbruch, politischem Machtwechsel, Aufständen)				
Die Einreisebedingungen sind erfüllt (z. B. Visum). Die Beschäftigten sind über Zollformalitäten, Carnets, zollrechtliche Probleme, Ein- / Ausfuhr von Devisen, Strafrechtliche Vorschriften etc. informiert.				
Notwendige Impfungen sind veranlasst und vorbeugende medizinische Maßnahmen sind ergriffen. Eine Beratung kann z. B. durch Fachärzte für Arbeitsmedizin mit reisemedizinischer Qualifikation erfolgen. Eine Reiseapotheke ist zusammengestellt. Weitere Informationen erhalten Sie z. B. bei: - der deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin www.dtg.org - dem Robert-Koch-Institut www.rki.de - dem Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin www.bnitm.de - der Weltgesundheitsorganisation www.who.int .				
Die Unterbringung vor Ort, der Transport zur Arbeitsstelle sowie der Kontakt zu den Beschäftigten vor Ort ist sichergestellt. Kreditkarte mit ausreichendem Limit steht ggfs. zur Verfügung; bei längeren Aufenthalten Gehaltsüberweisung ins Ausland; doppelseitige, mehrsprachige Visitenkarten zur Verfügung stellen, z. B. in der Landessprache und Englisch;				
Ansprechpartner/Adressen vor Ort für Notfallsituationen sind bekanntgegeben, z. B.: - Botschaft/Konsulat - Ärzte/Krankenhaus/Erste Hilfe - Firma				
Ein Notfallplan z. B. für das schnelle Verlassen des Landes ist ggfs. abgestimmt.				
24-Stunden-Notfall-Hotline der BG ETEM bei Arbeitsunfällen im Ausland: +49 (0)2 11 - 30 18 05 31				

Reisemerklärungen mit landesspezifischen Sicherheitshinweisen sind bereitgestellt.

www.auswaertiges-amt.de

Der Versicherungsschutz ist sichergestellt (BG-Schutz, evtl. separate Auslandsunfall- und Rückholversicherung, Krankenversicherung).

Links

1. Internet-Adresse: http://www.auswaertiges-amt.de/de/startseite_node.html

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Beschaffung technischer Arbeitsmittel

Gefährdung/Belastung

Sicherheitstechnisch mangelhafte Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Vorgaben zum Arbeitsschutz werden ermittelt. Hinweis: - Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt können bei Bedarf mit einbezogen werden - Maßgebliche Anforderungen können mit Hilfe der Berufsgenossenschaft sowie der Arbeitsschutzbehörde ermittelt werden. Anforderungen können sich auch aus DGUV-I, DGUV-R (www.dguv.de) oder <u>Expositionsbeschreibungen</u> ergeben Vorgaben zum Arbeitsschutz werden schriftlich in die Verträge mit den Lieferanten aufgenommen.				
Es werden technische Arbeitsmittel bestellt, die dem Produktsicherheitsgesetz und dem jeweiligen Stand der Technik (Normen) entsprechen: - mit CE- Kennzeichen, - Konformitätserklärung des Herstellers, - Betriebsanleitung in deutscher Sprache, - Angaben z. B. von Geräusch- und Vibrationsemissionswerten (gilt auch für Eigenbaumaschinen).				
Vor der Inbetriebnahme wird die sicherheitstechnische Abnahme hinsichtlich der Einhaltung der vertraglich festgelegten Sicherheitsanforderungen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes, durchgeführt.				
Die notwendige PSA wird vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln beschafft und bereitgestellt.				
Es ist mit Hilfe der Betriebsanleitung eine Betriebsanweisung für das Arbeitsmittel erstellt worden.				
Die Beschäftigten werden vor dem ersten Einsatz von neuen technischen Arbeitsmitteln über den Umgang mit diesen unterwiesen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Expositionsbeschreibungen

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Brandschutz

Gefährdung/Belastung

Gefährdung durch Feuer, Brandgase und Brandrauch

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Gebäude entspricht der aktuellen Baugenehmigung und wird gemäß den Anforderungen und Festlegungen der Baugenehmigung und ggf. den Festlegungen des Brandschutzkonzeptes genutzt und betrieben (z. B. keine Nutzungsänderung, keine Erhöhung der Brandlast). Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt fachkundig (vgl. TRGS 800, <u>Anlage 1</u>)				
Das Objekt/das Gebäude/der Bereich ist in normale, erhöhte oder hohe Brandgefährdung nach <u>TRGS 800</u> eingestuft. Die sich aus der Einstufung der Brandgefährdung nach TRGS 800 <u>zusätzlich</u> zu den baurechtlichen und arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen ergebenden Maßnahmen sind umgesetzt.				

Die Anforderungen der ArbStättV zum Brandschutz (insbesondere §§ 3a und 4), der ASR V3a2, ASR A1.3, ASR A2.2, ASR A2.3 und ASR A3.4/3 sind erfüllt. Hierzu zählen insbesondere folgende Punkte:

- Der vorbeugende Brandschutz ist organisiert (vgl. DGUV Information 205-001). Die Organisation des vorbeugenden Brandschutzes ist in einer Brandschutzordnung festgelegt.
- Geeignete Maßnahmen zur Branderkennung und Alarmierung (vorrangig technisch) sind vorhanden (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 5.1).
- Die Arbeitsstätte ist gemäß Brandgefährdung mit Feuerlöschern ausgestattet (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 5.2 und Abschnitt 6).
- Die bereitgestellten Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht erreichbar.
- Der Standort der Feuerlöscher ist mit Brandschutzzeichen (ASR A1.3, Anhang 1) gekennzeichnet.
- Eine ausreichende Anzahl von Brandschutz Helfern entsprechend Brandgefährdung (vgl. ASR A2.2, Abschnitt 7.3) ist durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut gemacht worden. Die Ausbildung der Brandschutz Helfer erfolgt gemäß DGUV Information 205-023 und wird in Abständen von 3 bis 5 Jahren wiederholt.
- Die Feuerlöscher werden alle zwei Jahre überprüft.
- Ein Flucht- und Rettungsplan (ASR A2.3) für den Brandfall ist aufgestellt.
- Fluchtwege werden freigehalten, sind brandlastfrei und gekennzeichnet (ASR A1.3, Anhang 1, 4 Rettungszeichen).
- Alle Beschäftigten sind über das Verhalten im Brandfall/Notfall unterwiesen.
- Auf der Grundlage des Flucht- und Rettungsplans werden Räumungsübungen durchgeführt.
- Bei erhöhter Brandgefährdung nach ASR A2.2 kann ein Brandschutzbeauftragter den Unternehmer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Brandschutz unterstützen.
- Der Brandschutzbeauftragte ist gemäß DGUV Information 205-003 ausgebildet und schriftlich bestellt.

In Lackierräumen ist die DGUV Information 209-046 beachtet.

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-001: Betrieblicher Brandschutz in der Praxis
2. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Anlage 1: TRGS 800
3. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
4. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, 3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
5. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
6. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-023: Brandschutz Helfer Ausbildung und Befähigung
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe
Bauliche Einrichtungen,
Brand- und Explosionsschutz,
Betrieb

Quellen

ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Titelseite
TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Titelseite
Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel
ASR A2.3: Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan, Titelseite
ASR A2.2: Maßnahmen gegen Brände, Titelseite
ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Titelseite
DGUV Information 205-001: Betrieblicher Brandschutz in der Praxis
DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention
DGUV Information 205-023: Brandschutzhelfer
Ausbildung und Befähigung
DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen
für flüssige Beschichtungsstoffe
Bauliche Einrichtungen,
Brand- und Explosionsschutz,
Betrieb

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Erste Hilfe

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte erste Hilfe bei Unfällen und Gesundheitsstörungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Über einen Aushang „Erste-Hilfe“ werden die Notrufnummern, des Erste-Hilfe-Personals und der Erste-Hilfe-Einrichtungen bekanntgegeben.				
Der Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials ist schnell erreichbar und leicht zugänglich, mit einem Rettungszeichen gekennzeichnet und den Beschäftigten bekannt gemacht.				
Es ist mindestens die geforderte Anzahl an Ersthelfern ausgebildet (DGUV Vorschrift 1: § 26 (1)).				
Die Ersthelfer nehmen regelmäßig an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teil (DGUV Vorschrift 1: § 26 (3)).				
Erste-Hilfe-Leistungen werden im Verbandbuch eingetragen, die Aufzeichnungen werden 5 Jahre aufbewahrt. Die Nachweisführung erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

Quellen

DGUV Information 204-006: Anleitung zur Ersten Hilfe
 DGUV Information 204-022: Erste Hilfe im Betrieb, Titel
 DGUV Information 204-001: Erste Hilfe (Plakat), Titel
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Fremdfirmen

Gefährdung/Belastung

**Mangelnde Abstimmung zwischen den Beteiligten
fehlende Gefährdungsbeurteilung,
fehlende/mangelhafte Unterweisung und Einweisung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei gegenseitigen Gefährdungen wird ein Koordinator für das Abstimmen der Arbeiten festlegt und bekannt gegeben. Der Koordinator hat zur Durchsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz Weisungsbefugnisse gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten. Hinweis: - Auftraggeber und Fremdunternehmer haben sich bei der Bestimmung eines Koordinators abgestimmt. - Die Aufgaben, Kompetenzen und Weisungsbefugnisse werden im Vertrag wie auch im Pflichtenheft des Koordinators festgelegt.				
Es werden gegenseitige Gefährdungen ermittelt und Sicherheitsmaßnahmen festlegt.				
Fremdfirmen sind schriftlich verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen staatlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten. Bei der Überlassung von Arbeitsmitteln sind Beschaffenheit, Mängelfreiheit, Prüfungen, sicherheitstechnische Anforderungen und Maßnahmen vertraglich geregelt. Es ist ein Auftragsverantwortlicher als Ansprechpartner benannt. Hinweis: - Auftragsverantwortlicher kann auch der Unternehmer sein, - Der Auftragsverantwortliche kann in Personalunion gleichzeitig als Koordinator eingesetzt werden.				
Die Beschäftigten der Fremdfirma werden vor Tätigkeitsbeginn unterwiesen.				
Die eigenen Beschäftigten werden über zusätzliche Gefährdungen durch Tätigkeiten der Fremdfirma <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Mutterschutz

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Mitteilung der Schwangerschaft einer Beschäftigten an die Behörde (Amt für Arbeitsschutz/Gewerbeaufsichtsamt/Regierungspräsidium) wird unmittelbar nach Information durch die Beschäftigte an den Arbeitgeber veranlasst.				
Für jeden Arbeitsbereich bzw. für jede Tätigkeit ist ermittelt, ob - keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, - eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen erforderlich ist oder - eine Fortführung der Tätigkeit der Frau nicht möglich ist.				
Hilfestellung bieten die Checklisten der staatlichen Aufsichtsbehörden.				
Eine Information aller Beschäftigten im jeweiligen Arbeitsbereich/ der Tätigkeit über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist erfolgt.				

Quellen

Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Gefährdung/Belastung

Fehlende, nicht geeignete oder defekte persönliche Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob der Einsatz von PSA durch technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden werden kann. Die notwendige PSA und die Anforderungen an diese sind durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Bei der Auswahl der PSA wurden die ergonomischen und gesundheitlichen Anforderungen der Beschäftigten beachtet (z. B. Haut-, Atem-, Gehörschutz; arbeitsmedizinische Vorsorge). Hinweis: - Beschäftigte an der Auswahl beteiligen (dies steigert die Akzeptanz).				
Es ist überprüft, dass durch die ausgewählte PSA keine zusätzliche Gefährdung auftritt.				
Die PSA wird den betroffenen Beschäftigten ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.				
Die PSA wird sachgerecht gereinigt, gepflegt und aufbewahrt.				
Die Beschäftigten sind über die Benutzung der PSA <u>unterwiesen</u> und bei PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsgefahren schützt, wurde eine Unterweisung mit Übungen durchgeführt.				
Für die PSA, die einer besonderen Prüfpflicht unterliegt, ist eine regelmäßige Prüfung veranlasst. Handlungshilfe: <u>Tabelle mit Prüffristen</u> (z. B. Otoplastiken alle zwei Jahre) Hinweis: - Art, Umfang und Fristen für die Prüfungen müssen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, - die Tabelle mit den Prüffristen sollte nur als Orientierung dienen, da sie dem derzeitigen Stand der Technik entspricht.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
2. Lokale Datei: handlungshilfen\prueffristen.xls

Quellen

DGUV-Information 212-515: Persönliche Schutzausrüstungen, Inhalt
 DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
 PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Pflichtenübertragung auf Vorgesetzte

Gefährdung/Belastung

Unkenntnis der Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz, mangelnde Wahrnehmung der Verantwortung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Mit Vorgesetzten ist schriftlich vereinbart, welche Aufgaben sie im betrieblichen Arbeitsschutz haben (z.B. in Arbeitsverträgen, Stellen-, Arbeitsplatzbeschreibungen).				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind schriftlich mit den zusätzlichen Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz beauftragt. <u>Muster für die Beauftragung</u>				
Zuständigkeit und Abgrenzung von Verantwortungsbereichen sind festgelegt.				
Die Vorgesetzten haben eindeutige und ausreichende Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse, sowie die Verfügungsbefugnis über bestimmte Geldmittel für finanzielle Entscheidungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz.				
Vorgesetzte und Aufsichtführende sind über ihre Verantwortung und Pflichten sowie mögliche Rechtsfolgen im Arbeits- und Gesundheitsschutz unterwiesen.				

Links

1. Lokale Datei: pfue.doc

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Prüfung

Gefährdung/Belastung

Mängel an Arbeitsmitteln, elektrischen Betriebsmitteln, überwachungsbedürftige Anlagen, Einrichtungen, Gebäudeinstallationen und persönlicher Schutzausrüstung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Prüfungen erfolgen vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach Änderung und Instandsetzung.				
Art, Umfang und Fristen für die regelmäßigen Prüfungen werden im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt. Die Tabelle mit den <u>Prüffristen</u> dient als Orientierungshilfe. Die regelmäßige Prüfungen sind veranlasst. Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert, z.B. in:				
- einer Gerätekartei, - einem Prüfprotokoll - einem Prüfbuch oder - in elektronischer Form. Die Dokumentation umfasst: - Datum der Prüfung - Art der Prüfung - Prüfgrundlage - den Umfang der Prüfung (was wurde im Einzelnen geprüft) - das Prüfergebnis - Bewertung festgestellter Mängel und Aussagen zum Weiterbetrieb - Name des Prüfers.				
Geprüfte Anlagen und Betriebsmittel werden eindeutig, z. B. durch eine Prüfplakette, gekennzeichnet.				
Die jeweils zur Prüfung befähigten Personen sind festgelegt.				

Links

1. Lokale Datei: Handlungshilfen\Prueffristen.xls
2. Lokale Datei: handlungshilfen\prueffristen.xls

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
 DGUV Information 203-071: Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt
 TRBS 1201: Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen, Inhalt
 DGUV Vorschrift 3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Sicherheitsbeauftragte

Gefährdung/Belastung

Nicht ausreichende Mitwirkung der Beschäftigten bei Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es sind Sicherheitsbeauftragte bestellt. Die Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten - im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren - räumliche Nähe zu den Beschäftigten - zeitliche Nähe zu den Beschäftigten - fachliche Nähe zu den Beschäftigten - Anzahl der Beschäftigten sind Berücksichtigt worden. Hinweis: Im Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten sind Sicherheitsbeauftragte zu bestellen.				
Es wird dem Sicherheitsbeauftragten ausreichend Zeit zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.				
Den Beschäftigten ist mitgeteilt, wer in Ihrem Arbeitsbereich der Sicherheitsbeauftragte ist.				
Der Sicherheitsbeauftragte nimmt an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten teil.				
Der Sicherheitsbeauftragte erhält alle für seine Tätigkeit notwendigen Informationen (z. B. Statistiken zum Unfallgeschehen, Informationen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz).				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

Quellen

DGUV-Information 211-011: Arbeitsschutz will gelernt sein - Ein Leitfaden für den Sicherheitsbeauftragten, Inhaltsverzeichnis

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt

Sozialgesetzbuch (SGB VII), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Unternehmermodell

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Kenntnisse des Unternehmers zur Gefährdungsbeurteilung und zu Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen
Mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Grundseminar wurde absolviert. Die aktuelle Liste der anerkannten Kursveranstalter in Ihrer Nähe finden Sie im Internet unter www.bgetem.de , Tel.: 0221 / 3778 - 2424. Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Die Rechtsgrundlage für das Unternehmermodell ist in der DGUV Vorschrift 2 § 2 Abs. 4 (Anlage 3) verankert. Weitere Erläuterungen finden sie unter http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung				

Links

1. Internet-Adresse: <http://www.bgetem.de>
2. Internet-Adresse: <https://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/themen-von-a-z-1/betriebsaerztliche-und-sicherheitstechnische-betreuung>
3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3

Quellen

DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis
 DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Unternehmermodell, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Beratung in arbeitsmedizinischen Fragen, z.B. arbeitsbedingte Erkrankungen, langfristig wirkende Gesundheitsgefahren, ergonomische Fehlbelastungen, Sucht, Depression, Berufskrankheiten, psychische Belastungen, mangelnde Eignung für den Arbeitsplatz, Allergien, Erste Hilfe; unzureichende Beratung in sicherheitstechnischen Fragen, z. B. bei der Arbeitsorganisation, der Planung und Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen, bei der Prävention von Unfällen, Berufserkrankungen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Beurteilung von Arbeitsbedingungen; mangelhafte Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist nach <u>DGUV Vorschrift 2</u> "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" organisiert.				
Die Aufgaben und der Umfang der Betreuung sind ermittelt. Sie richten sich nach der Anzahl der Beschäftigten und dem gewählten Betreuungsmodell:				
Für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, besteht die Betreuung aus Grundbetreuung und anlassbezogenen Betreuungen nach <u>Anlage 1</u> der DGUV Vorschrift 2.				
Für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten, die die Regelbetreuung gewählt haben, errechnet sich die Grundbetreuung nach <u>Anhang 2</u> der DGUV Vorschrift 2. Die Aufgaben und Leistungen sowie der zeitliche Umfang der zusätzlichen betriebsspezifischen Betreuung sind ermittelt und festgelegt (mögliche Aufgabenfelder siehe <u>Anhang 4</u> der DGUV Vorschrift 2).				
Für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten, die das Unternehmermodell gewählt haben, gilt <u>Anlage 3</u> der DGUV Vorschrift 2 mit bedarfsorientierter Betreuung.				
Ein Grundseminar zum Unternehmermodell wurde absolviert. Ein Aufbauseminar ist organisiert.				
Weitere Informationen und anerkannte Seminare zum Unternehmermodell finden Sie unter: http://www.bgetem.de/arbeitssicherheit-gesundheitsschutz/sicherheitstechnische-und-betriebsaerztliche-betreuung/unternehmermodell				
Eine Beratung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit hat statt gefunden.				
Die Ergebnisse sind schriftlich dokumentiert.				
Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt mit namentlicher Benennung</u>				
Mustervorlage: <u>Aushang Betriebsarzt ohne namentliche Benennung</u>				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Inhaltsverzeichnis
2. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 1

3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 4
4. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anhang 2
5. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 2 (BG ETEM): Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Anlage 3
6. Lokale Datei: handlungshilfen\d006_aushang_betriebsarzt_ohne_namentliche_benennung.docx
7. Lokale Datei: handlungshilfen\d006_aushang_betriebsarzt_mit_namentlicher_benennung.docx

Quellen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), § 2 Bestellung von Betriebsärzten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Unterweisungen der Beschäftigten

Gefährdung/Belastung

Ungenügende Informationen über Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz sowie über Schutzmaßnahmen und sicherheitsgerechtes Verhalten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Unterweisungen finden regelmäßig statt, mindestens einmal jährlich (Auszubildende zweimal jährlich). Grundlagen der Unterweisung sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung.				
Unterweisungen werden bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, bei der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit durchgeführt.				
Die arbeitsplatz- und aufgabenspezifischen Unterweisungen sind thematisch auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet (Unterweisungshilfe " <u>Unterweisungen planen und durchführen</u> ").				
Die durchgeführten Unterweisungen sind schriftlich dokumentiert, z. B. mit Hilfe der <u>Mustervorlage Unterweisungsnachweis</u> .				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 4 Unterweisung der Versicherten
2. Regelwerkeintrag: PU 007: Unterweisungen planen und durchführen, Titel
3. Lokale Datei: handlungshilfen\unterweisungsnachweis-muster.docx

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention , Inhalt
 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis
 DGUV Regel 100-001: Grundsätze der Prävention

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Zeitarbeit

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte organisatorische Regelungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ein Anforderungsprofil für die Tätigkeit hinsichtlich Qualifikation und Erfahrungsprofil der Zeitarbeitnehmer ist festgehalten. Die Arbeitsbedingungen sind beurteilt und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt.				
Dienstleister werden unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes ausgewählt. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag enthält Regelungen über: - die erforderliche Qualifikation des Zeitarbeitnehmers, - die für die jeweilige Stelle erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge, - die notwendige PSA und - die besondere Gefährdung am jeweiligen Arbeitsplatz.				
Mit dem Zeitarbeitsunternehmen sind die Arbeitsbedingungen, die Schnittstellen und Zuständigkeiten festgelegt. Die Zeitarbeitnehmer werden in alle Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eingebunden.				
Die Zeitarbeitnehmer werden vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen und eingearbeitet.				

Quellen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Inhaltsverzeichnis

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Bildschirmarbeitsplätze

Gefährdung/Belastung

**Physische Belastung durch einseitige Körperhaltung bei sitzender Tätigkeit,
Psychische Belastungen durch die Informationsmenge**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Bildschirmarbeitsplätze entsprechen den Gestaltungskriterien der <u>DGUV Information 215-410</u> .				
Es ist dafür gesorgt, dass die Bildschirmarbeit durch regelmäßige Pausen oder andere Tätigkeiten unterbrochen wird.				
Den Beschäftigten wird die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> nach der <u>ArbMedVV</u> angeboten.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die richtige Benutzung der Arbeitsplatzelemente unterwiesen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
2. Regelwerkeintrag: arbeitsmedizinische Vorsorge
3. Regelwerkeintrag: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Absaugung am Elektrolyten; Galvanotechnik

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsschädigende Dämpfe und Aerosole von Elektrolyten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe <u>TRGS 900</u>) nach dem Stand der Technik sind eingehalten. Die EGU-Empfehlung (IFA-Report <u>3/2013</u>) für die Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung DGUV Information 213-716 "Galvanotechnik und Eloxieren" ist eingehalten.				
Der " <u>Leitfaden</u> zur Auslegung von Abluftanlagen an Galvanikanlagen" ist eingehalten.				
Aerosole und Dämpfe werden direkt an der Entstehungsstelle abgesaugt (Wandabsaugung, Randabsaugung etc.; siehe auch <u>ZVO-Leitfaden</u> : Behandlungsbäder, die mit Absaugungen zu versehen sind, siehe Spalte "Bemerkungen" des Anhang 1 Gefahrstoffverzeichnisse, BG ETEM-Broschüre <u>DGUV Information 213-716</u>).				
Wirksame Netzmittel werden ggf. eingesetzt.				
Die regelmäßige Reinigung und Wartung der Absauganlagen ist organisiert. Eine Hilfestellung bietet die BGETEM-Broschüre <u>S 019</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
3. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
4. Lokale Datei: Handlungshilfen\Leitfaden Abluft 2011 eF.pdf
5. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
6. Regelwerkeintrag: S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Titel
7. Lokale Datei: s\s_019_a10-2017.pdf

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen
 DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Behälter, Behandlungsbäder; Galvanotechnik

Gefährdung/Belastung

Einatmen von Gefahrstoffen und Hautkontakt, Gefahr des Hineinstürzens in den Elektrolyt, Verwechslungsgefahr, Verbrennen an heißen Oberflächen, Verbrühen durch heiße Elektrolyte, Verspritzen gefährlicher Elektrolyte

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt Gefahrstoffe, allgemein ist beachtet.				
Galvanotechnische Anlagen (Behälter) haben eine ausreichende Randhöhe (grundsätzlich 1 m Behälterrandhöhe, Ausnahme: an handbeschickten Bädern von der Bedienseite, mind. 0,7 m).				
Die Bildung von ggf. Aerosolen und Dämpfen ist vermieden, Arbeitsplatzgrenzwerte sind eingehalten, Aerosole und Dämpfe werden wirksam <u>abgesaugt</u> .				
Eine Schutzeinrichtung gegen die Berührung heißer Behälteroberflächen ist installiert.				
Behälter und Rohrleitungen sind entsprechend der Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet (<u>DGUV Information 213-716</u>).				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsplatzabsaugung; Dentallabor
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren

Quellen

DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Titel
 DGUV-Information 209-009: Galvaniseure, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Brünieren mit Alkalien

Gefährdung/Belastung

Haut-, Augen- und Atemwegsverätzungen, Verbrennen oder Verbrühen an heißen Medien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Dämpfe am Bad (Wand- oder Randabsaugung) werden abgesaugt, die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe <u>TRGS900</u>) werden eingehalten (<u>DGUV Information 213-716</u>) .				
Die erforderliche PSA (Schutzbekleidung, -schürze, -stiefel, -handschuhe ggf. Gesichtsschutz) steht zur Verfügung.				
Berührbare heiße Behälteroberflächen sind isoliert.				
Notdusche und Augendusche sind installiert und werden gepflegt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterweisen</u> .				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
3. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b24_ghs.doc

Quellen

DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzbekleidung, Inhalt
 DGUV-Information 213-070: Reizende Stoffe Ätzende Stoffe, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Chromatieren

Gefährdung/Belastung

Krebserzeugende Chrom-(VI)-Verbindungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Der Stand der Technik (IFA-Report 3/2013) wird eingehalten.				
Die erforderliche PSA (Schutzkleidung, -handschuhe, Augenschutz) steht zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b27_ghs.doc
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
 DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Dekapieren; Galvanotechnik

Gefährdung/Belastung

Verätzungsgefahr, Reizung der Haut

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Hautkontakt wird vermieden.				
Geeignete PSA (Schutzkleidung, -handschuhe, -schürze, -brille, -stiefel, Gesichtsschutz) steht zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b22_ghs.doc
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen
 Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Titel
 DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Elektrolytisches Glänzen; Dentallabor

Gefährdung/Belastung

Verätzung, Reizung von Augen, Haut und Schleimhaut

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Geeignete (beständige) Behältnisse für Elektrolyte (Glänzgerät) stehen zur Verfügung.				
Die Behältnisse sind gekennzeichnet.				
Die Behältnisse sind ggf. in einem Laborabzug aufgestellt. Die Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900) werden eingehalten.				
Beim Einlegen/Entnehmen der zahntechnischen Werkstücke werden Hilfsmittel (Zangen, Pinzetten) genutzt oder Schutzhandschuhe getragen. Die Auswahl der Schutzhandschuhe erfolgt mit Hilfe des Online-Portals www.basis-bgetem.de .				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
3. Internet-Adresse: <http://www.basis-bgetem.de>
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b13_ghs.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt
- TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen, Inhalt
- TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
- TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten , Inhalt
- TRGS 201: Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
- DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Eloxieren, Schwefelsäureverfahren

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe, Verätzungen der Haut und Atemwege; Verbrennen, Verbrühen am Verdichtungsbad

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Der Stand der Technik (siehe IFA-Report 3/2013) bzw. die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe <u>TRGS 900</u>) sind eingehalten.				
Am Schwefelsäureelektrolyten ist eine Randabsaugung installiert. Im Raum ist eine Zu- und Abluft installiert. Die lufttechnischen Maßnahmen werden mind. jährlich geprüft (siehe auch <u>S 019</u>). Die Ergebnisse werden dokumentiert.				
Andere Emissionsmindernde Verfahren wurden berücksichtigt (Netzmittel, Kathodenumhüllung, siehe IFA-Report 3/2013).				
Verdichtungsbäder sind isoliert und abgedeckt.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt
3. Lokale Datei: s\s_019_a10-2017.pdf
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b28_ghs.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Entfetten, elektrolytisch (anodisch und kathodisch)

Gefährdung/Belastung

Einatmen von Dämpfen; Haut- und Schleimhautreizung sowie Verätzungsgefahr; Knallgasbildung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Der Stand der Technik (siehe IFA-Report 3/2013) bzw. die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe <u>TRGS 900</u>) sind eingehalten.				
Geeignete PSA (Schutzkleidung, -handschuhe, -schürze, -brille, -stiefel, etc.) steht zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: Regelwerk - Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
 DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Flusssäure, Glänzen

Gefährdung/Belastung

Verätzung von Augen, Haut und Schleimhaut; sehr giftig beim Einatmen der Dämpfe, Verschlucken und Berührung mit der Haut, Flusssäure ist hautresorptiv

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt Gefahrstoffe, allgemein ist beachtet.				
Der Stand der Technik (siehe IFA-Report 3/2013) bzw. die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe <u>TRGS 900</u>) sind eingehalten.				
Gefahrstoffbehältnisse werden unter Verschluss aufbewahrt.				
Säurebeständige PSA (Schutzkleidung, Gummihandschuhe, Gesichtsschutz usw.) steht zur Verfügung.				
Eine Augendusche, ggf. Notdusche stehen zur Verfügung.				
Besondere Maßnahmen zur Ersten Hilfe bei Flusssäureverätzungen sind getroffen (siehe <u>DGUV Information 213-071</u>).				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind unterwiesen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-071: Fluorwasserstoff, Flusssäure und anorganische Fluoride
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b29_ghs.doc

Quellen

DGUV-Information 213-071: Fluorwasserstoff, Flusssäure und anorganische Fluoride, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Zusammenlagerung verschiedener Gefahrstoffe, die ggf. gefährlich miteinander reagieren können; Auslaufen von Gefahrstoffen; Brand- und Explosionsgefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Für die Lagerung von Gefahrstoffen werden die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 510</u> beachtet.				
Geeignete Lagerräume gemäß Landesbauordnung, WHG, Betriebssicherheitsverordnung etc., stehen zur Verfügung.				
Für die Lagerung von Kleinmengen in anderen Räumen als in Lagerräumen sind die Anforderungen der <u>TRGS 510</u> Kapitel 4 beachtet.				
Die Anforderungen des <u>Abschnitts 7 der TRGS 510</u> zur Zusammenlagerung von Gefahrstoffen sind beachtet.				
Die Gefahrstoffausgabe ist geregelt und wird kontrolliert, ein Verantwortlicher ist bestimmt, der Lagerbestand dokumentiert.				
Die Erlaubnis der zuständigen Behörde für die überwachungsbedürftige Lagerung von leicht- oder hochentzündlichen Flüssigkeiten (> 10000 l) gemäß <u>BetrSichV</u> liegt vor. Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> liegt vor.				
Eine <u>Betriebsanweisung (Checkliste)</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 4 Allgemeine Maßnahmen
4. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 7 Zusätzliche Maßnahmen für spezielle Gefahrstoffe
5. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 18 Erlaubnispflicht
6. Lokale Datei: ex_schutz_dokumente\lacklager.doc
7. Lokale Datei: prueflisten\pl_07_1.doc
8. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel
 DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
 TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel
 TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Handbeschickung; Galvanotechnik

Gefährdung/Belastung

Herüberbeugen über gefährliche ggf. heiße Flüssigkeiten, Verspritzen von flüssigen Gefahrstoffent, Verbrennen an heißen Behältern, Hautkontakt zu gefährlichen Flüssigkeiten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt Gefahrstoffe, allgemein ist beachtet.				
Der Stand der Technik (siehe IFA-Report 3/2013 und DGUV Information 213-716) ist beachtet.				
Geeignete Hebehilfen (siehe auch " Heben und Tragen von Lasten ") stehen zur Verfügung.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, -schürze, -stiefel, Augen- und Gesichtsschutz) wird bereitgestellt.				
Ein Hineinstürzen in die Behandlungsflüssigkeiten beim Eintauchen der Ware, ist wirksam verhindert (Behälterrandhöhe der Beschickungsseite beträgt mind. 70 cm).				
Im Falle des Besteigens der Behälterränder sind wirksame Maßnahmen gegen Hineinstürzen in den Behälter getroffen.				
Quetsch- und Scherstellen durch Warenbewegungseinrichtungen sind gegen Eingriff gesichert (z. B. mit festen Verdeckungen).				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Titel DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Hartverchromen, Glanzverchromen

Gefährdung/Belastung

Krebserzeugende Chrom(VI)-Verbindungen in Form von Stäuben und Aerosolen; Hautkontakt zu Chromtrioxid, Stäube von Chromtrioxid beim Ansetzen. Starke Wasserstoffentwicklung und damit Chromsäureaerosolbildung, Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die Muster-Gefährdungsbeurteilung der BG ETEM " <u>Hartverchromen</u> " ist beachtet (siehe auch www.bgetem.de).				
Der Stand der Technik (siehe IFA-Report 3/2013) ist eingehalten.				
Technische Maßnahmen für Zu- und Abluft im Raum sind getroffen (Ausgleich der Luftbilanz).				
Eine Randabsaugung an Chromelektrolyten ist vorhanden und wird regelmäßig gewartet und geprüft (siehe <u>S 019</u>).				
Das Verspritzen von Chromsäure bei hand- bzw. kranbeschickten Bädern ist verhindert.				
Ggf. werden wirksame Netzmittel zur Emissionsminderung eingesetzt.				
Die erforderliche PSA zum Arbeiten an Bädern (Schutzkleidung, -schürze, -handschuhe, -stiefel, -brille, ggf. Gesichtsschutz) steht zur Verfügung.				
Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel, abgestimmt auf den Gefahrstoff, stehen zur Verfügung (<u>Hautschutzplan</u>).				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Ein Explosionsschutzdokument (Galvanik - <u>Hartverchromen</u>) ist erstellt (siehe <u>S 018</u>).				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Internet-Adresse: <https://www.bgetem.de>
3. Regelwerkeintrag: S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Titel
4. Lokale Datei: s\s_019_a10-2017.pdf
5. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b30_ghs.doc
7. Regelwerkeintrag: S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Titel
8. Lokale Datei: ex_schutz_dokumente\hartverchromen.doc
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein

Quellen

S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Titel

DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Lösemittelreinigungsanlage

Gefährdung/Belastung

Einatmen von Dämpfen, Brand- und Explosionsgefahr, Hautgefährdung bei Hautkontakt

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die <u>DGUV Regel 109-010, DGUV Regel 113-001</u> sind beachtet.				
Die <u>DGUV Information 213-072</u> ist beachtet.				
Technische Maßnahmen für Zu- und Abluft im Raum sind getroffen.				
Geeignete PSA (Schutzkleidung, -handschuhe, -schürze, -brille) steht zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische Betriebsanweisung ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
3. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-010
4. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-072: Lösemittel
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 109-010 : Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln, Titel
 BGI 767: Chlorkohlenwasserstoffe, Titel
 DGUV-Information 213-072: Lösemittel, Titel
 DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Lüftungseinrichtung zum Ableiten von Gasen, Dämpfen, Stäuben und Rauchen

Gefährdung/Belastung

gesundheitsgefährliche Gase, Dämpfe, Stäube und Rauche

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Siehe dazu <u>DGUV Regel 109-009 Punkt 4.7.</u>				
Arbeitsplätze müssen so eingerichtet sein, dass die Atemluft der Versicherten von brennbaren und gesundheitsgefährlichen Gasen, Dämpfen, Stäuben und Rauchen freigehalten wird durch: 1. Absaugung im Entstehungsbereich, 2. technische Lüftung, 3. freie (natürliche) Lüftung oder 4. eine Kombination aus vorgenannten Einrichtungen. Hinsichtlich der einzuhaltenden Grenzwerte, siehe Gefahrstoffverordnung und Technische Regeln für Gefahrstoffe <u>TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte"</u> (TRGS 900). Siehe auch Technische Regeln für Gefahrstoffe <u>TRGS 554 "Abgase von Dieselmotoren"</u> .				
Ist es nach dem Stand der Technik nicht möglich, die eben genannte Forderung zu erfüllen, hat der Unternehmer wirksame und hinsichtlich ihrer Trageigenschaften geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Die Einschränkung "nach dem Stand der Technik nicht möglich" bedeutet, dass nicht in allen Fällen, z. B. bei Beachtung des Rückpralls beim Spritzen oder bei Arbeiten am Kraftstoffsystem unter beengten Verhältnissen, gesundheitsgefährliche Konzentrationen verhindert werden können.				
In Laderäumen von Akkumulatoren müssen Einrichtungen vorhanden sein, die zur Vermeidung von Explosionsgefahren für eine ausreichende Lüftung sorgen. Eine ausreichende Lüftung ist gegeben, wenn z. B. bei natürlicher Lüftung die zugeführte Frischluft in Bodennähe in den Laderaum eintritt und die Abluft möglichst hoch über der Ladestelle an einer gegenüberliegenden Stelle des Raumes (Querlüftung) ins Freie entweichen kann oder wenn durch technische Lüftung die untere Explosionsgrenze sicher unterschritten ist. Siehe DIN VDE 0510 "VDE-Bestimmungen für Akkumulatoren und Batterie-Anlagen".				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-009: Fahrzeuginstandhaltung
2. Regelwerkeintrag: TRGS 554: Abgase von Dieselmotoren, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt

Quellen

TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt

TRGS 554: Abgase von Dieselmotoren, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Lüftungstechnische Anlagen/Raumluft

Gefährdung/Belastung

Zugluft, zu hohe/zu niedrige Lufttemperatur oder Luftfeuchtigkeit, Ermüdung, Konzentrationsschwäche durch mangelnde Frischluftzufuhr, Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Arbeitsstättenverordnung und konkret die <u>ASRA3.5</u> und ASR A3.6 sind beachtet				
Die <u>DGUV Regel 109-002</u> sowie <u>DGUV Information 209-073</u> sind beachtet.				
Zugluft (Luftgeschwindigkeit < 0,2 m/sec) ist vermieden.				
Für ausreichende Frischluftzufuhr ist gesorgt.				
Die Arbeitsplatzabsaugungen (Badabsaugung etc.) sind auf die Raumlüftung (Ausgleich der Luftbilanz) abgestimmt.				
Reinigung, Pflege und regelmäßige Prüfungen der Anlagen durch eine befähigte Person sind organisiert (siehe Handlungshilfe <u>S.019</u> der BG ETEM).				

Links

1. Regelwerkeintrag: ASR A3.5: Raumtemperatur, Titelseite
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-073
3. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen
4. Lokale Datei: s\s_019_a10-2017.pdf

Quellen

- DGUV Information 209-077: Schweißrauche - geeignete Lüftungsmaßnahmen, Titel
- ASR A3.5: Raumtemperatur, Titelseite
- DGUV-Information 209-073: Arbeitsplatzlüftung, Titel
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel
- DGUV Information 215-520: Klima im Büro Antworten auf die häufigsten Fragen, Titel
- DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Polieren, Glänzen

Gefährdung/Belastung

Flusssäure/Salpetersäure

Einatmen von Dämpfen und Aerosolen; starke Verätzungen, auch in tiefer liegenden Gewebeschichten.

Beim Einsatz von Flusssäure: Stoffwechselstörungen oder Störungen der Leber- bzw. Nierenfunktion; bei Aufnahme über die Haut resorptive Giftwirkung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die EGU-Empfehlung (<u>IFA-Report 3/2013</u>) für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung "Galvanotechnik und Eloxieren" ist eingehalten (siehe auch <u>DGUV Information 213-716</u>).				
Eine wirksame Absaugung am Elektrolyten ist installiert.				
Technische Maßnahmen für Zu- und Abluft im Raum sind getroffen.				
Reinigung, Pflege und Prüfungen der lufttechnischen Einrichtungen durch eine befähigte Person sind organisiert (siehe <u>S 019</u> der BG ETEM).				
Den Beschäftigten steht die erforderliche <u>PSA</u> (Schürze, Schutzbrille, Gesichtsschutz, Fußschutz, Schutzhandschuhe, säurefester Arbeitsanzug u. a.) zur Verfügung.				
Spezielle Erste-Hilfe-Materialien (z. B. Calciumglukonat-Gel gegen Flusssäureverätzungen) stehen zur Verfügung.				
Notdusche und Augendusche sind installiert.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
4. Lokale Datei: s\s_019_a10-2017.pdf
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b29_ghs.doc
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

DGUV-Information 213-071: Fluorwasserstoff, Flusssäure und anorganische Fluoride, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Rohrleitungen und Entnahmestellen

Gefährdung/Belastung

Gefahrstoffaustritt, Austritt heißer Medien an defekten Flanschen und Verbindungsstellen, Verwechslungsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Installation der Rohrleitungen und Entnahmestellen durch eine Fachfirma. Die Regelungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sind eingehalten (Einschalten der Umweltbehörde). Ggf. Anbringen von Verdeckungen. Einhaltung des Stands der Technik.				
Anfahrerschutz, Schutzbügel, Spritzschutz. Die DGUV Information <u>201-052</u> ist beachtet.				
Kennzeichnung der Rohrleitungen entsprechend Durchflusstoff (siehe <u>TRGS 201</u> und DIN 2403).				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 201-052: Rohrleitungsbauarbeiten
2. Regelwerkeintrag: TRGS 201: Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt

Quellen

TRGS 201: Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Rommeln: bewegte Maschinenteile

Gefährdung/Belastung

Ungeschützt bewegte Maschinenteile,
Quetschgefahr zwischen bewegten Maschinenteilen und der Umgebung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Verdeckung/Verkleidung von Zahn-, Riemen- und Kettentrieben; ggf. Umzäunung, Umwehrung der sich drehenden Rommeln Störungen und Mängel melden und durch Fachpersonal beseitigen lassen (Betriebsanleitung beachten)				
Instandhaltungs- und Einrichtungsarbeiten erst beginnen, wenn die Gefahr bringende Bewegung zum Stillstand gekommen und ein unbefugtes, irrtümliches Ingangsetzen vermieden ist Betreten des Maschinenraumes nur bei Maschinenstillstand				
Schutzmaßnahmen treffen, dass Maschine nicht in Gang gesetzt werden kann, solange sich noch Personen im Bearbeitungsraum befinden Anweisungen über das Verhalten bei Störungen geben, wenn mehrere Betriebsarten möglich sind				
Abschließbaren Betriebsartenwahlschalter vorsehen Eng anliegende Kleidung tragen				
Schmuckstücke, wie Armbanduhren, Ringe, Ketten usw. ablegen Alle beweglichen Verdeckungen sowie seitliche und rückwärtige Maschinenzugänge über Endschalter mit Personenschutzfunktion absichern				
Vorgesetzte verpflichten, darauf zu achten, dass die Schutzfunktion nicht unwirksam gemacht wird Not-Aus-Einrichtungen so anordnen, dass sie schnell, gefahrlos, leicht erreichbar sind				
Unterspannungsauslösung vorsehen Ein- und Ausschaltvorrichtungen müssen eindeutig gekennzeichnet und leicht erreichbar sein				

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel
Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Verkupfern, cyanidisch

Gefährdung/Belastung

Einatmen von Dämpfen; Vergiftungen beim cyanidischen Verkupfern; Gefährliche chemische Reaktionen, mit Säuren können sich aus den cyanidhaltigen Elektrolyten giftige Blausäuregase entwickeln, Verätzungsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die EGU-Empfehlung (<u>IFA-Report 3/2013</u>) für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung "Galvanotechnik und Eloxieren" ist eingehalten (siehe auch <u>DGUV Information 213-716</u>).				
Verschleppung und Einbringen von Säuren in das cyanidische Bad sind technisch verhindert. Bei Nichtgebrauch sind die Tauchbecken abgedeckt.				
Zum Arbeiten am Elektrolyten ist geeignete <u>PSA</u> (Schutzkleidung, -schürze, -handschuhe, -stiefel, -brille, ggf. Gesichtsschutz) zur Verfügung gestellt.				
Cyanidhaltige Stoffe werden unter Verschluss gelagert (siehe <u>TRGS 510</u>). Eine fachkundige und zuverlässige Personen ist bekannt				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b31_ghs.doc
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen

BGI 569: Cyanwasserstoff, Inhalt

DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Vernickeln, chemisch

Gefährdung/Belastung

Einatmen von Dämpfen und Aerosolen; Verbrennen, Verbrühen, Verätzen; Wegen hoher Elektrolyttemperatur und stärkerer Wasserstoffentwicklung sind im Gegensatz zum galvanischen Vernickeln eher gefährliche Nickelaerosolkonzentrationen in der Luft am Arbeitsplatz zu erwarten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die EGU-Empfehlung (<u>IFA-Report 3/2013</u>) für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung "Galvanotechnik und Eloxieren" ist eingehalten (siehe auch <u>DGUV Information 213-716</u>).				
Es sind Maßnahmen gegen Verbrennungen am Behälter getroffen.				
Zum Arbeiten am Elektrolyten ist geeignete <u>PSA</u> (Schutzkleidung, -schürze, -handschuhe, -stiefel, -brille, ggf. Gesichtsschutz) zur Verfügung gestellt.				
Die Beschäftigten werden <u>arbeitsmedizinisch</u> überwacht.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt. Ein Beschäftigungsverzeichnis (krebserzeugende Stoffe, siehe GefStoffV) ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b26_ghs.doc
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Titel
 DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
 DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Vernickeln, galvanisch

Gefährdung/Belastung

Einatmen von Dämpfen und Aerosolen; Verätzungsgefahr, bei bewegten Elektrolyten können auch trotz der vernachlässigbaren Wasserstoffentwicklung (hohe Stromausbeute) Nickelaerosole in die Luft am Arbeitsplatz gelangen; Krebs erzeugende Nickelaerosole

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die EGU-Empfehlung (<u>IFA-Report 3/2013</u>) für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung "Galvanotechnik und Eloxieren" ist eingehalten (siehe auch <u>DGUV Information 213-716</u>).				
Eine Randabsaugung am stark bewegten Nickelelektrolyten ist vorhanden.				
Zum Arbeiten am Elektrolyten ist geeignete <u>PSA</u> (Schutzkleidung, -schürze, -handschuhe, -stiefel, -brille, ggf. Gesichtsschutz) zur Verfügung gestellt.				
Die Beschäftigten werden <u>arbeitsmedizinisch</u> überwacht.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt. Ein Beschäftigungsverzeichnis (krebserzeugende Stoffe, siehe GefStoffV) ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b25_ghs.doc
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
 DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen
 DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Zentrifuge

Gefährdung/Belastung

Wegschleudern von Teilen, Explosionsgefahr beim Zentrifugieren von entzündlichen, explosionsgefährlichen Stoffen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG, <u>9. ProdSV</u> : Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz, CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme				
Prüfungen im Prüfbuch o. Ä. dokumentieren				
Regelmäßige Sachkundigenprüfung im Betriebszustand min. 1x jährlich, sowie im zerlegten Zustand alle 3 Jahre durchführen lassen.				
Schutzdeckel muss verriegelt sein und sich erst nach Stillstand öffnen lassen (Deckelzuhaltung), Ausnahmen siehe Übergangs- und Ausführungsbestimmungen. <u>Betriebsanweisung</u> erstellen und Beschäftigten bekannt machen.				
Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigen, evtl. persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung stellen. Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen beim Zentrifugieren entzündlicher Stoffe vornehmen.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Regelwerkeintrag: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_maschinen_blanko.doc
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Beizen

Gefährdung/Belastung

Einatmen von Dämpfen, Verätzung der Haut und Atemwege. Verbrühen, Verbrennen durch heiße Medien. Knallgasbildung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Der Stand der Technik (<u>DGUV Information 213-716</u>) bzw. die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe <u>TRGS 900</u>) sind eingehalten.				
Technische Zu- und Abluft im Raum ist installiert.				
Geeignete <u>PSA</u> (Schutzkleidung, -handschuhe, -schürze, -brille, -stiefel, Gesichtsschutz) steht zur Verfügung.				
Die Vergiftungsgefahr und besondere Verätzungsgefahr (siehe " <u>Polieren, Glänzen</u> ") beim Beizen mit Flusssäurezusatz ist bekannt.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Polieren, Glänzen
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b23_ghs.doc
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 213-071: Fluorwasserstoff, Flusssäure und anorganische Fluoride, Titel
 DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
 DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
 DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen
 Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Brennen

Gefährdung/Belastung

Beizen von Kupfer und kupferhaltigen Legierungen mit salpetersäurehaltigen Säuregemischen (Gelbbrennen), Hohe Verätzungsgefahr, Entstehen giftiger, nitroser Gase, gefährliche Reaktionen mit organischen Stoffen (Holz, Papier), Lungenödem nach Einatmen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Der Stand der Technik (IFA-Report 3/2013) bzw. die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe <u>TRGS 900</u>) sind eingehalten.				
Nitrose Gase werden abgesaugt, die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe <u>TRGS 900</u>) eingehalten.				
Zu- und Abluft im Raum sind eingerichtet.				
Die erforderliche PSA (Schutzkleidung, -handschuhe, -schürze, -brille, -stiefel, Gesichtsschutz, Atemschutz) steht zur Verfügung.				
Beschäftigungsbeschränkungen sind beachtet.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
 DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
 DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen
 Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Elektrolyt- und Badzusätze; Galvanotechnik

Gefährdung/Belastung

Reizung bei Hautkontakt, Verspritzen von Flüssigkeit, Einatmen von Dämpfen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Der Stand der Technik (siehe IFA-Report 3/2013) bzw. die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe <u>TRGS 900</u>) sind eingehalten.				
Direkter Hautkontakt wird vermieden durch den Einsatz technischer Hilfsmittel (Fasspumpen etc.) oder fest installierter Zuleitungen. Erforderliche PSA (Schutzkleidung, -handschuhe, -schürze, -stiefel, Augen- und Gesichtsschutz) steht zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Inhalt
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen
 Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Titel
 DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel
 DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel
 DGUV-Information 212-017: Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz, Titel
 DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen

Gefährdung/Belastung

Einatmen von Dämpfen, ggf. bei Feststoffen Einatmen von Stäuben; Verschütten, Verspritzen, Auslaufen von Gefahrstoffen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Das Ab- und Umfüllen von Gefahrstoffen ist durch fest verlegte Leitungen verhindert, Rohrleitungen sind gekennzeichnet.				
Geeignete Fasspumpen oder sonstige Abfülleinrichtungen (diese nennen) stehen zur Verfügung.				
Geeignete Aufsaugmittel (diese nennen) für verschüttete Gefahrstoffe sind vorhanden.				
Bei brennbaren Flüssigkeiten: Die Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen (siehe <u>DGUV Regel 113-001</u> und <u>TRBS 2153</u>) sind beachtet.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte (siehe <u>TRGS 900</u>) sind eingehalten ggf. erforderliche Lüftungstechnische Maßnahmen (Arbeitsplatzabsaugung und Raumlüftung) sind ergriffen.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, Schutzbrille, ggf. Schürze, Stiefel und Gesichtsschutz) steht zur Verfügung.				
Augendusche/ Notdusche stehen ggf. zur Verfügung.				
Arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisungen</u> sind erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 722: Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
4. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
 DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Gefahrstoffe, Abfallbehandlung

Gefährdung/Belastung

Gefahrstoff bedingte Gesundheitsgefahren, je nach Gefährlichkeitsmerkmal

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Es sind geeignete (beständige), verschleißbare und gekennzeichnete Sammelbehältnisse bereitgestellt. Abfälle werden getrennt gesammelt, das Vermischungsverbot ist beachtet!				
Sammelplätze für das Aufbewahren von Abfällen für die spätere Entsorgung sind eingerichtet und gekennzeichnet.				
Die Entleerung der vollen Sammelbehältnisse und die Entsorgung ist organisiert.				
Ein Abfallbeauftragter ist benannt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: Regelwerk - Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

TRGS 201: Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel
 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Gefahrstoffe, innerbetrieblicher Transport

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Verschütten, Auslaufen von Gefahrstoffen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Transport im Betrieb möglichst durch Organisation der Produktionsabläufe, geschlossene Anlagensysteme, Rohrleitungen etc. ausschließen.				
Für den innerbetrieblichen Transport geeignete Gefahrstoffbehältnisse werden eingesetzt.				
Geeignete Transportmittel (Krananlagen, Fahrzeuge etc.) stehen zur Verfügung.				
Zur Aufnahme der Gefahrstoffbehälter geeignete Lastaufnahmemittel stehen bereit z. B. besondere Fassgreifer.				
Verkehrswege sind entsprechend des notwendigen Transportes ausgelegt (möglichst kurz, ohne Hindernisse, keine Kollision mit Personenverkehr, ausreichend breit).				
Handtransport ist möglichst ausgeschlossen, für noch erforderlichen Handtransport stehen bruchsichere Behälter bereit. Der Transport von nicht bruchsicheren Behältnissen erfolgt in "Überbehältern". Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- DGUV Vorschrift 52: Titelseite: Krane
- DGUV Vorschrift 70: Titelseite: Fahrzeuge
- DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite
- TRGS 526: Laboratorien, Titel
- DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel
- DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.8 : Betreiben von Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb, Titel
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Zusammenlagerung verschiedener Gefahrstoffe, die ggf. gefährlich miteinander reagieren können; Auslaufen von Gefahrstoffen; Brand- und Explosionsgefährdungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Für die Lagerung von Gefahrstoffen werden die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 510</u> beachtet.				
Geeignete Lagerräume gemäß Landesbauordnung, WHG, Betriebssicherheitsverordnung etc., stehen zur Verfügung.				
Für die Lagerung von Kleinmengen in anderen Räumen als in Lagerräumen sind die Anforderungen der <u>TRGS 510</u> Kapitel 4 beachtet.				
Die Anforderungen des <u>Abschnitts 7 der TRGS 510</u> zur Zusammenlagerung von Gefahrstoffen sind beachtet.				
Die Gefahrstoffausgabe ist geregelt und wird kontrolliert, ein Verantwortlicher ist bestimmt, der Lagerbestand dokumentiert.				
Die Erlaubnis der zuständigen Behörde für die überwachungsbedürftige Lagerung von leicht- oder hochentzündlichen Flüssigkeiten (> 10000 l) gemäß <u>BetrSichV</u> liegt vor. Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> liegt vor.				
Eine <u>Betriebsanweisung (Checkliste)</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 4 Allgemeine Maßnahmen
4. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 7 Zusätzliche Maßnahmen für spezielle Gefahrstoffe
5. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 18 Erlaubnispflicht
6. Lokale Datei: ex_schutz_dokumente\lacklager.doc
7. Lokale Datei: prueflisten\pl_07_1.doc
8. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel
 DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
 TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel
 TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Hautschutz und Hygiene

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Hauterkrankungen, Vergiftungsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Hautschutz</u> ist beachtet.				
Chemikalien beständige <u>Schutzhandschuhe</u> stehen zur Verfügung.				
Die erforderlichen sanitären Einrichtungen (Waschraum, Duschen, etc.) sind eingerichtet.				
Getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Straßen- und Arbeitskleidung sind eingerichtet.				
Die Reinigung der Arbeits- und Schutzkleidung ist organisiert (privat waschen ist ausgeschlossen).				
Ein Pausenraum (Lebens- und Genussmittel dürfen nicht am Arbeitsplatz aufbewahrt werden) ist eingerichtet.				
Rauchen, Essen und Trinken am Arbeitsplatz sind verboten.				
Die regelmäßige Reinigung der Arbeitsbereiche ist organisiert.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Hautschutz
2. Regelwerkeintrag: Schutzhandschuhe
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
 DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Inhalt
 DGUV Information 212-017: Auswahl, Bereitstellung und Benutzung von beruflichen Hautmitteln

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Laugen

Gefährdung/Belastung

Verätzungsgefahr von Augen, Haut und Schleimhaut; heftige (exotherme) Reaktionen mit Säuren und beim Verdünnen mit Wasser (Verspritzen unter Hitzeeinwirkung möglich)

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Der <u>IFA-Report 3/2013</u> ist beachtet.				
Anmischen, Ab- und Umfüllen erfolgt möglichst im geschlossenen System. Geeignete Pumpen etc. stehen zur Verfügung.				
Die erforderliche PSA (Laugen beständige Handschuhe, Schutzbrille mit Seitenschutz, ggf. Gesichtsschutz, Schutzkleidung, ggf. Schürze) steht zur Verfügung. Die erforderlichen Hautschutzmittel (<u>Hautschutzplan</u>) stehen zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
3. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b21_ghs.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 213-070: Reizende Stoffe Ätzende Stoffe, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Organische Lösemittel

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Brand- und Explosionsgefährdung, gesundheitsgefährdende Dämpfe in der Luft am Arbeitsplatz, Hautgefährdung bei Hautkontakt

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Zu den eingesetzten organischen Lösemitteln liegen die notwendigen Informationen (Sicherheitsdatenblätter der Hersteller etc. für Gefahrstoffe vor).				
Die Verarbeitung erfolgt möglichst im geschlossenen System.				
Bei Nichteinsatz eines geschlossenen Systems: Die Tätigkeiten mit organischen Lösemitteln erfolgen an einem Gefahrstoffarbeitsplatz.				
Bei Nichteinsatz eines Gefahrstoffarbeitsplatzes: Die Entstehung gesundheitsgefährlicher Dämpfe ist, z. B. durch den Einsatz von Absaugungen (Punktabsaugung an der Freisetzungsstelle), verhindert (<u>DGUV Regel 109-010</u>). Für die Absaugung liegt herstellerseitig die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Gefahrstoffeffassung vor. Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten.				
Raumlufttechnische Maßnahmen sind ergriffen (<u>DGUV Regel 109-002</u>).				
Die Anforderungen an den Brandschutz gemäß <u>TRGS 800</u> sind für die verwendeten Gefahrstoffe erfüllt.				
Die Anforderungen an den Explosionsschutz am Arbeitsplatz und ggf. im Raum gemäß <u>DGUV Regel 113-001</u> sind realisiert. Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, -schürze, Schutzbrille etc.) steht zur Verfügung.				
Das Objekt <u>Hautschutz und Hygiene</u> ist beachtet.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> (Checkliste) ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-010
3. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen
5. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
6. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
7. Lokale Datei: ex_schutz_dokumente\ex-dokument_a08-2010.doc
8. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Hautschutz und Hygiene
9. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
10. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
TRBA 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, Titel
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
DGUV Regel 109-010 : Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Phosphatieren

Gefährdung/Belastung

Haut-, Augen- und Atemwegsverätzungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die EGU-Empfehlung (<u>IFA-Report 3/2013</u>) für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung "Galvanotechnik und Eloxieren" ist eingehalten (siehe auch <u>DGUV Information 213-716</u>).				
Die erforderliche PSA (Schutzkleidung, -schürze, -stiefel, -handschuhe ggf. Gesichtsschutz) steht zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
4. Regelwerkeintrag: Regelwerk - Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 213-716: Galvanotechnik und Eloxieren - Vorschlag für die geplanten Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Reinigen und Entfetten; alkalisch, Abkochentfettung

Gefährdung/Belastung

Einatmen von Dämpfen; Hautgefährdung durch hohe Alkalität, Verätzungsgefahr von Augen, Haut und Schleimhaut; Verbrühung, Verbrennungen durch heißen Reiniger und Anlagenteile. Besondere Gefährdungen bestehen beim Anmischen, Ab- und Umfüllen, wenn mit konzentriertem, angeliefertem Produkt umgegangen werden muss

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die EGU-Empfehlung (<u>IFA-Report 3/2013</u>) für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung "Galvanotechnik und Eloxieren" ist eingehalten (siehe auch <u>DGUV Information 213-716</u>).				
Anmischen, Ab- und Umfüllen erfolgt möglichst im geschlossenen System. Geeignete und gekennzeichnete Pumpen etc. stehen bereit.				
Die erforderliche PSA (laugenbeständige Handschuhe, Schutzbrille mit Seitenschutz, ggf. Gesichtsschutz, Schutzkleidung, ggf. Schürze) steht zur Verfügung. Die erforderlichen Hautschutzmittel (<u>Hautschutzplan</u>) stehen zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt. Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
4. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b24_ghs.doc
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Reinigen und Entfetten; Chlorkohlenwasserstoffe (Per, Tri etc.)

Gefährdung/Belastung

Einatmen gesundheitsgefährdender Dämpfe, Hautgefährdung; giftige Zersetzungsprodukte an offenen Flammen; explosionsartige Zersetzung mit fein verteiltem Aluminium

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die Verarbeitung erfolgt in geschlossenen Anlagen, die zuständige staatliche Behörde (Beachtung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Anzeige an die Behörde) ist informiert. Die Anforderungen an den Umweltschutz sind erfüllt.				
Lufttechnische Einrichtungen sind installiert und wirksam. Eine regelmäßige Prüfung durch eine befähigte Person ist organisiert (siehe auch <u>§ 019</u> der BG ETEM).				
Eine Überwachung der Gefahrstoffkonzentrationen in der Luft am Arbeitsplatz ist organisiert (siehe <u>TRGS 402</u>).				
Eine Arbeitsmedizinische Betreuung, ggf. Vorsorgeuntersuchungen sind organisiert.				
Ein Hautkontakt ist durch die Gestaltung des Verfahrens ausgeschlossen. Spezielle Maßnahmen für die Wartung, Instandsetzung und Reinigung sind festgelegt.				
Die erforderliche PSA (Lösemittel beständige Handschuhe, Schutzbrille, Schutzkleidung, ggf. Schürze) steht zur Verfügung.				
Die erforderlichen Hautschutzmittel (<u>Hautschutzplan</u>) stehen zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Lokale Datei: s\s_019_a10-2017.pdf
3. Regelwerkeintrag: TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel
4. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
5. Regelwerkeintrag: Regelwerk - Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- DGUV-Information 213-072: Lösemittel, Titel
 DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
 DGUV Regel 109-010 : Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln, Titel
 DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
 DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel

DGUV-Information 212-017: Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz, Titel

DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel

BGI 767: Chlorkohlenwasserstoffe, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Reinigen und Entfetten; Kohlenwasserstoffe

Gefährdung/Belastung

Brand- und Explosionsgefährdungen; Gefährdungen durch Stoffe; gesundheitsgefährdende Dämpfe, Hautgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Reiniger mit möglichst hohem Flammpunkt sowie möglichst hohem AGW werden eingesetzt (Anfrage beim Hersteller, Sicherheitsdatenblatt).				
Die Bearbeitung erfolgt möglichst im geschlossenen System.				
Bei Nichteinsatz eines geschlossenen Systems: Die Reinigungstätigkeiten erfolgen an einem Gefahrstoffarbeitsplatz.				
Bei Nichteinsatz eines Gefahrstoffarbeitsplatzes: Die Entstehung gesundheitsgefährlicher Dämpfe ist, z. B. durch den Einsatz von Absaugungen (Punktabsaugung an der Freisetzungsstelle) oder bei offenen Waschbecken mit Randabsaugung und dicht schließende Deckel verhindert (<u>DGUV Regel 109-010</u>). Für die Absaugung liegt herstellerseitig die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Gefahrstofferrfassung vor.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) am Arbeitsplatz sind eingehalten.				
Raumluftechnische Maßnahmen sind ergriffen (<u>DGUV Regel 109-002</u>).				
Die Anforderungen an den Brandschutz gemäß <u>TRGS 800</u> sind für die verwendeten Gefahrstoffe erfüllt.				
Die Anforderungen an den Explosionsschutz am Arbeitsplatz und ggf. im Raum gemäß <u>DGUV Regel 113-001</u> sind realisiert.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Hautkontakt ist durch die Verfahrensgestaltung (z. B. Einsatz von Hilfswerkzeugen, Tauchkörben etc.) ausgeschlossen bzw. vermindert.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, ggf. -schürze, Schutzbrille etc.) steht zur Verfügung.				
Das Objekt <u>Hautschutz und Hygiene</u> ist beachtet.				
Eine arbeitsplatzspezifische Betriebsanweisung ist erstellt (<u>Reinigen von Lackierwerkzeugen, Metallreinigung, Lösemittel Kleinstmengen</u>).				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-010
3. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen
5. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
6. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
7. Lokale Datei: ex_schutz_dokumente\ex-dokument_a08-2010.doc
8. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Hautschutz und Hygiene
9. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_151_loesemittel.doc
10. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
DGUV Regel 109-010 : Einrichtungen zum Reinigen von Werkstücken mit Lösemitteln, Titel
DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel
DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Reinigen und Entfetten; wässrig und alkalisch

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Gefährdung von Augen, Haut und ggf. Atemwegen durch saure oder alkalische Stoffe; Verätzungsgefahr, Gefahr der Reizung der Schleimhäute; besondere Gefährdungen bestehen beim Anmischen sowie Ab- und Umfüllen, wenn mit konzentriertem, angeliefertem Produkt umgegangen wird.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Anmischen, Ab- und Umfüllen erfolgt möglichst im geschlossenen System.				
Geeignete Pumpen etc. stehen bereit.				
Die Freisetzung gesundheitsgefährlicher Aerosole und ggf. Gase ist durch den Einsatz von Absaugungen verhindert.				
Die richtige Vorgehensweise beim Ansetzen der Reiniger wird beachtet (<u>DGUV Information 209-009</u>).				
Die erforderliche PSA (Augenschutz oder Gesichtsschutz, Handschutz, Gummischürze und Gummistiefel sowie ggf. Staubsschutzmaske) steht zur Verfügung.				
Das Objekt <u>Hautschutz und Hygiene</u> ist beachtet.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-009: Galvanisieren
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Hautschutz und Hygiene
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b11_ghs.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
- DGUV-Information 209-009: Galvaniseure, Titel
- TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Titel
- TRGS 401: Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen, Titel
- DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel
- DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
- DGUV-Information 213-070: Reizende Stoffe Ätzende Stoffe, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Salpetersäure

Gefährdung/Belastung

Starke Verätzungen beim Einatmen der Dämpfe und Hautkontakt, Gefahr des Lungenödems, gefährliche Reaktionen mit organischen Stoffen (Holz, Putzlappen, Textilien etc.), Entwicklung giftiger nitroser Gase

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die BGI 591 ist beachtet.				
Die EGU-Empfehlung (<u>IEA-Report 3/2013</u>) für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung "Galvanotechnik und Eloxieren" ist eingehalten (siehe auch <u>DGUV Information 213-716</u>).				
Beim <u>Brennen</u> werden besondere Maßnahmen ergriffen.				
Die wirksame Absaugung entstehender nitroser Gase ist gewährleistet. Die lufttechnischen Einrichtungen werden regelmäßig durch eine befähigte Person geprüft (siehe <u>S 019</u> der BG ETEM). Geeignete <u>PSA</u> (u. a. Schutzkleidung, -handschuhe, -schürze, -stiefel, Gesichtsschutz) steht zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Brennen
5. Lokale Datei: s\s_019_a10-2017.pdf
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
7. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b09_ghs.doc
8. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
 DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
 DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Säuren

Gefährdung/Belastung

Verätzungsgefahr von Augen, Haut und Schleimhaut; Einatmen der Dämpfe kann bei Salzsäure und Salpetersäure bis zum Lungenödem führen; heftige (exotherme) Reaktionen mit Laugen und beim Verdünnen mit Wasser (Verspritzen unter Hitzeeinwirkung möglich); konzentrierte Schwefel- und Salpetersäure wirken stark oxidierend und reagieren heftig mit organischen Materialien (Putzwolle, Holz, Textilien etc.), bei Salpetersäure entwickeln sich giftige nitrose Gase

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die EGU-Empfehlung (<u>IFA-Report 3/2013</u>) für die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung "Galvanotechnik und Eloxieren" ist eingehalten (siehe auch <u>DGUV Information 213-716</u>).				
Die DGUV-Information 213-070, <u>DGUV Information 213-070</u> bzw. <u>DGUV Information 213-071</u> sind beachtet.				
Das Anmischen, Ab- und Umfüllen erfolgt möglichst im geschlossenen System.				
Geeignete und gekennzeichnete Pumpvorrichtungen stehen zur Verfügung.				
Die erforderliche <u>PSA</u> (säurebeständige Handschuhe, Schutzbrille mit Seitenschutz, ggf. Gesichtsschutz, Schutzkleidung, ggf. Schürze) steht zur Verfügung.				
Die erforderlichen Hautschutzmittel (<u>Hautschutzplan</u>) stehen zur Verfügung.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren
4. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-071: Fluorwasserstoff, Flusssäure und anorganische Fluoride
5. Regelwerkeintrag: DGUV Information 213-070: Säuren und Laugen
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
7. Lokale Datei: plaene\hautschutzplan.docx
8. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b22_ghs.doc
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Information 213-716: Empfehlungen Gefährdungsermittlung der Unfallversicherungsträger (EGU) nach der Gefahrstoffverordnung Galvanotechnik und Eloxieren

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeitsplatzabsaugung; Dentallabor

Gefährdung/Belastung

Gefährdung durch Stäube von Metall, Quarz und Kunststoff beim Schleifen, Polieren und Ausarbeiten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Erfassungseinrichtungen und Absauganlagen werden gemäß den Anforderungen beschafft und nach Herstellerangaben betrieben. Die regelmäßige Reinigung, Wartung und Prüfung der Absauganlagen ist organisiert.				
Bei Filterwechsel darauf achten, dass staubarm gearbeitet und bei Bedarf <u>persönliche Schutzausrüstung</u> (Staubmaske der Klasse FFP 2, Handschuhe usw.) genutzt wird.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Aufwickel-, Abwickel- und Umlenkmaschinen

Gefährdung/Belastung

Gefahr durch Quetsch- und Scherstellen, durch herumschlagenden Draht und durch Drahtschlingen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Bei Bearbeitung von Hand: Begrenzung der Geschwindigkeit, Betätigung, z. B. per Fußschalter.				
Sicherung der Auflaufstellen von Umlenkrollen, Scheiben, Trommel usw., sowie Verhinderung der Berührung von drehenden Teilen durch Umwehungen.				
Sicherung gegen herumschlagenden Draht oder gegen Drahtschlingen durch geeignete Drahtführung, z. B. in Rohren oder Verdeckungen.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Automatische Lötstraße mit Schutzgas Ammoniak

Gefährdung/Belastung

**Verbrennungsgefahr,
Verätzen durch Ammoniak**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Heiße Oberflächen soweit wie möglich abdecken und die Gefährdung kennzeichnen				
Sichere Aufstellung der Ammoniakflasche außerhalb des Verkehrsbereiches				
Verbindung möglichst mit festen Rohrleitungen und sicheren Verbindungen				
Leicht erreichbare Flaschenabsperungen vorsehen				
Für Gasaustritte geeignete Schutzkleidung und Atemschutz mit Gasfilter (Typ K, Kennfarbe Grün) bereithalten.				
Atemschutzträger benötigen eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach G 26 und eine Atemschutzausbildung.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Bearbeitungszentrum

Gefährdung/Belastung

**Ungeschützt bewegte Maschinenteile,
Unkontrolliert bewegte und scharfkantige Teile,
Quetschgefahr zwischen bewegten Maschinenteilen und der Umgebung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet. Es ist ein gekapselter Arbeitsraum mit einer Absaugvorrichtung vorhanden.				
Bewegte Maschinenteile sind abgedeckt oder durch Sensoren gesichert. Es ist eine Spanneinrichtung gegen Herumschlagen des Werkstückes vorhanden. Diese ist technisch so gestaltet, dass beim Spannen und Lösen von Werkstücken keine Gefährdungen (z.B. scharfe Kanten, Quetschstellen) für den Bediener entstehen.				
Befehlseinrichtungen, Einrückhebel, Kurbeln, Schalter usw. sind so angebracht, dass der Bediener sie leicht und gefahrlos erreichen kann. Ein abschließbarer Betriebsartenwahlschalter ist vorhanden.				
Alle Stellteile sind so gestaltet, dass der Schaltsinn dauerhaft und eindeutig zu erkennen ist. Spänehooken und Handfeger sind zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es ist eine Schutzbrille zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit dem Bearbeitungszentrum</u> vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_bearbeitungszentrum.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Drahtstreckbank

Gefährdung/Belastung

**Quetsch- und Scherstellen zwischen bewegten Maschinenteilen und der Umgebung,
Einzugsstellen durch ungeschützt bewegte Teile,
Unkontrolliert bewegte Teile durch rückschlagenden Draht**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Die Beschäftigungsbeschränkung für Jugendliche wird eingehalten. <u>DGUV Regel 100-500: Kapitel 2.1 Punkt 2.8</u>				
Quetsch- und Scherstellen sind soweit wie möglich abgedeckt.				
Die Drahtstreckbank ist so gestaltet, dass die Bedienung in Tastfunktion nur außerhalb des Gefahrenbereiches möglich ist.				
Einziehzangen an Zieh- und Fertigscheiben sind nach dem Einziehen des Drahtes gegen Abschleudern gesichert.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind unterwiesen.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.1 : Betreiben von Anlagen zur Drahtbe- und -verarbeitung, Inhalt
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Drahtziehmaschinen

Gefährdung/Belastung

**Quetsch- und Scherstellen zwischen bewegten Maschinenteilen und der Umgebung,
Einzugsstellen durch ungeschützt bewegte Teile,
Unkontrolliert bewegte Teile durch rückschlagenden Draht,
Explosionsfähige Atmosphäre**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Die Beschäftigungsbeschränkung für Jugendliche wird eingehalten. <u>DGUV Regel 100-500: Kapitel 2.1 Punkt 2.8</u>				
Es ist ein Sicherheitskonzept zur Minimierung des Explosionsrisikos ausgearbeitet.				
Die umlaufenden Ziehscheiben, Richtrollen, Auflaufstellen von Umlenkrollen, Scheiben usw. sind gesichert und die Berührung von drehenden Teilen wird durch Umwehungen verhindert.				
Schutzhauben oder Abdeckungen entsprechen DIN EN 294.				
Das Öffnen von Verdeckungen, Schutzhauben etc. ist nur mit Werkzeug möglich bzw. eine Kopplung mit dem Maschinenantrieb ist vorhanden (automatischer Stopp der Maschine beim Öffnen).				
Nichtabnehmbare Einziehungen an Zieh- und Fertigscheiben sind gegen Abschleudern gesichert.				
Notbefehlseinrichtungen sind vorhanden.				
Eine Absauganlage zum Absaugen des Staubes ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind unterwiesen.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.1 : Betreiben von Anlagen zur Drahtbe- und -verarbeitung, Inhalt
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Fußpendelpresse

Gefährdung/Belastung

Gefahr von Finger- und Handverletzungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Allgemeine Sicherheitsanforderungen an <u>Maschinen</u> beachten.				
Regelmäßige Prüfung durch befähigte Personen organisieren.				
Notwendige Schutzarten bei eingestellten Kräften größer 150 N sind: - weitgehend geschlossene Werkzeuge verwenden - Hubbegrenzung auf 8 mm einstellen - Verriegelung über Zweihandschaltung oder Lichtschranke - Einsatz von Fingerabweisern - Benutzen von Schiebewerkzeugen - Einrichten nur durch geeigneten und beauftragten Einrichter.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Maschinen, allgemein

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Handspindelpresse

Gefährdung/Belastung

von drehenden Schwengelenden getroffen werden,
Handverletzungen durch niedergehenden Pressstempel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Siehe auch <u>Presse, allgemein</u> .				
Die kreisförmige Bahn der Schwengelenden (mit oder ohne Schwungkugel) muss gesichert sein, z. B. durch Reifen aus Bandeisen oder Rohr, befestigt an den Schwengelenden oder Schwunggewichten. Die Reifen müssen mit gelb-schwarzen Streifen gekennzeichnet sein.				
Die Spindel muss festgestellt werden können, z. B. beim Einrichten oder bei Nichtbenutzung.				
Die Hände müssen gegen Verletzungen durch den niedergehenden Preßstempel geschützt werden, z. B. dadurch, dass der Stempelhub möglichst kleiner als 6 mm ist, besser durch Handabweiser oder durch verdecktes Werkzeug bzw. Schiebewerkzeug.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Presse, allgemein

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.3 : Pressen der Metallbe- und -verarbeitung, Titel Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Kettenschleifmaschinen

Gefährdung/Belastung

Gefahr der Fingerquetschung,
Gefährdung der Atemwege und der Haut durch Kühlschmierstoffe

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Maschine soweit wie möglich gegen mechanische Gefährdung und Kühlmittelaustritt kapseln				
Hautschutzmittel benutzen				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Kleinsägen etc.

Gefährdung/Belastung

Gefahr des Berührens des Sägeblattes

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Verdeckungen des Sägeblattes auch unterhalb der Auflageplatte bis auf den zum Sägen notwendigen Sägeblattteil				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Krane

Gefährdung/Belastung

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel, Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Hebezeuge sind nach Transportaufgabe und bestimmungsgemäßer Verwendung ausgewählt.</p> <p>Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.</p>				
<p>Die technischen Anforderungen nach MB 013, Kapitel 8.2 sind erfüllt.</p> <p>Die Checkliste "Krane" ist beachtet.</p>				
<p>Abschließbarer Netzanschlussschalter, Trennschalter oder Steckvorrichtung ist vorhanden.</p> <p>Die Kranführer haben ihre <u>Befähigung</u> nachgewiesen.</p>				
<p>Kranführer für ortsveränderliche Krane sind schriftlich <u>beauftragt</u>.</p> <p>Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.</p>				
<p>Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (Unterweisungshilfe DGUV Information 209-012 "Kranführer"), die Unterweisung wird <u>dokumentiert</u>.</p> <p>Jährliche <u>Prüfungen</u> durch Sachkundige werden durchgeführt, ein <u>Prüfbuch</u> wird geführt.</p>				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 309-003: Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern
3. Lokale Datei: kran_beauftragung.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_kran.doc
5. Lokale Datei: handlungshilfen\underweisungsnachweis-muster.docx
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 52: § 27 Prüfbuch: Krane
8. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 52: § 25 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen: Krane

Quellen

- DGUV Grundsatz 309-003: Grundsätze für Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern, Titel
 DGUV-Information 209-012: Kranführer, Titel
 DGUV-Information 209-013: Anschläger, Titel
 DGUV Vorschrift 52: Titelseite: Krane

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Maschinen der Kettenherstellung, Kettenpressen usw.

Gefährdung/Belastung

Gefahr der Fingerquetschung und der Körperteilerfassung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei Kettenmaschinen und Kräften größer 150 N Werkzeugbereich mit Verdeckungen ausrüsten				
Speichenräder mit vollständiger Innenauskleidung versehen				
Werkzeuge an Kettenpressen als sicheres Werkzeug ausbilden oder Hubbegrenzung auf max. 4 mm				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Maschinen, allgemein

Gefährdung/Belastung

**ungeschützt bewegte Maschinenteile,
unkontrolliert bewegte und scharfkantige Teile,
Quetschgefahr zwischen bewegten Maschinenteilen und der Umgebung, Absturzgefahr**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSGV, <u>9. ProdSV</u> : Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz, CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung. Gefahrstellen und Gefahrenquellen vermeiden oder sichern (abdecken).				
Störungen und Mängel nur durch Fachpersonal beseitigen lassen (Betriebsanleitung beachten). Instandhaltungs- und Einrichtungsarbeiten erst beginnen, wenn die Gefahr bringende Bewegung zum Stillstand gekommen und ein unbefugtes, irrtümliches Ingangsetzen vermieden ist.				
Betreten des Maschinenraumes nur bei Maschinenstillstand. Schutzmaßnahmen treffen, dass Maschine nicht in Gang gesetzt werden kann, solange sich noch Personen im Bearbeitungsraum befinden.				
<u>Betriebsanweisungen</u> erstellen (Betriebsarten, Verhalten bei Störungen, etc.) und Beschäftigte regelmäßig unterweisen. Abschließbaren Betriebsartenwahlschalter vorsehen.				
Sichere Lagerung von Material und Werkstücken (z. B. Stapelvorrichtungen). Ggf. Podeste mit sicheren Zugängen anbringen. (Siehe EN ISO 14122 Teil 1 bis 4)				
Der Spannvorgang und das Lösen ist technisch so zu gestalten, dass keine Gefährdung für den Bediener ausgeht. Alle beweglichen Verdeckungen sowie seitliche und rückwärtige Maschinenzugänge über Endschalter mit Personenschutzfunktion absichern.				
Vorgesetzte verpflichten, darauf zu achten, dass die Schutzfunktion nicht unwirksam gemacht wird. Not-Aus-Einrichtungen so anordnen, dass sie schnell, gefahrlos und leicht erreichbar sind.				
Unterspannungsauslösung vorsehen, wenn Gefahr durch Ausfall und Wiederkehr elektrischer Energie. Ein- und Ausschaltvorrichtungen müssen eindeutig gekennzeichnet und leicht erreichbar sein.				
<u>Regelmäßige Prüfungen</u> durch befähigte Person durchführen lassen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_maschinen_blanko.doc
3. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich
Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Presse, allgemein

Gefährdung/Belastung

mechanische Gefährdung durch unzureichende Sicherung der Gefahrstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (<u>siehe Maschinen, allgemein</u>).				
Handschutzmaßnahmen durch sicheres Werkzeug, feste Verdeckung, bewegliche Verdeckung, Zweihandschaltung oder berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen (z. B. Lichtschranken).				
Feste Verdeckungen um den gesamten Wirkbereich der Presse (auch bedienerabgewandte Seite).				
Betriebsanweisung mit Maßnahmen beim Einrichten und beim Beseitigen von Störungen erstellen.				
Einrichten mittels Checkliste und <u>Kontrollbuch</u> oder mit Hilfe eines Kontrolleinrichters.				
Einrichter und Kontrolleinrichter beauftragen, Schulung der beauftragten Personen.				
Regelmäßige Sachkundigenprüfung der Presse sowie deren Schutzeinrichtungen (mind. 1 x jährlich), Prüfplakette sichtbar anbringen.				
Dokumentation der Pressenprüfung (Prüfbuch, etc.).				
PSA zur Verfügung stellen (z. B. schnittfeste Handschuhe, Gehörschutz).				
Die Beschäftigten sind unterwiesen.				
Siehe Prüfliste Pressen und Stanzen (<u>Betrieb</u>) und Prüfliste Pressen und Stanzen (<u>Bau und Ausrüstung</u>).				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Maschinen, allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-008: Einrichten von Pressen
3. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 4 Unterweisung der Versicherten
4. Lokale Datei: prueflisten\pl_17.doc
5. Lokale Datei: prueflisten\pl_18.doc

Quellen

- Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Presse, Exzenter

Gefährdung/Belastung

Unzureichende Schutzeinrichtungen, ungesicherte Quetsch-, Scher-, Stichstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> ist beachtet.				
Das Objekt <u>Presse; allgemein</u> ist beachtet.				
Schutzeinrichtungen (z. B. BWS, Zweihandschaltung, bewegliche Verdeckungen).				
Betriebsanweisung - Unterweisung.				
Einrichter - Kontrollperson, Kontrolleinrichter mit Prüfliste.				
<u>Prüfung</u> der Presse und Schutzeinrichtungen jährlich mit Nachweis (durch befähigte Person).				
Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Gehörschutz) zur Verfügung stellen.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Presse, allgemein
3. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.3 : Pressen der Metallbe- und -verarbeitung, Anhang 1

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Presse, Hydraulik

Gefährdung/Belastung

unzureichende Schutzeinrichtungen, ungesicherte Quetsch-, Scher-, Stichstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Sichere Werkzeuge, Verdeckungen (siehe <u>Presse, allgemein</u>).				
Schutzeinrichtungen (z. B. BWS, Zweihandschaltung, bewegliche Verdeckungen).				
Betriebsanweisung - Unterweisung.				
Einrichter - Kontrollperson, Kontrolleinrichter mit Prüfliste.				
<u>Prüfung</u> der Presse und Schutzeinrichtungen jährlich mit Nachweis (durch befähigte Person).				
Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Gehörschutz) zur Verfügung stellen.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Presse, allgemein
2. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Punktschweißmaschine

Gefährdung/Belastung

Gefahr von Finger- und Augenverletzungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hub der Maschine auf den kleinstmöglichen Abstand stellen				
Schutzbrille bei Funkenflug verwenden				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Senkrechte Stanzbiege- oder Montagebiegemaschinen

Gefährdung/Belastung

Gefahr durch Quetsch- und Scherstellen und an Auflaufstellen der Richtrollen und Antriebs scheiben

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (<u>siehe Maschinen, allgemein</u>)				
Sicherung mit einer großflächigen Abdeckung, die mit dem Maschinenantrieb gekoppelt ist oder nur durch Werkzeug zu öffnen ist.				
Einrichten über Tippschaltung				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Maschinen, allgemein

Quellen

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Sondermaschinen wie Eindrück-, Rändelmaschinen usw.

Gefährdung/Belastung

Gefahr durch Quetsch- und Scherstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (<u>siehe Maschinen, allgemein</u>).				
Versehen von Werkzeugen, Umlenkungen, Presseinrichtungen, Vorschüben usw. mit einer festen Abdeckung.				
Bei pneumatischen Antrieben keine Verletzungsgefahr bei Kräften < 150 N oder < 50 N/cm ² .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Maschinen, allgemein

Quellen

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Spindelpresse, kraftbetrieben

Gefährdung/Belastung

Gefahr von Finger- und Handverletzungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Erlaubte Schutzarten u. a.: - sichere und geschlossene Werkzeuge - feste Abschirmungen - Zweihandschaltungen - bewegliche Abschirmungen - Sperrhebel zur Verriegelung des Einrückgestänges - Sicherung des Schwungrades bei Spindelbruch gegen Herabfallen - Einrichten nur durch geeignete und beauftragte Person - Schutzalterbestimmung beachtend Siehe auch <u>Pressen, allgemein</u>				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Presse, allgemein

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Transport von Hand

Gefährdung/Belastung

Heben und Tragen schwerer Lasten

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Prüfliste <u>PL_23</u> zum Handtransport ist beachtet.				
Die Beschäftigte werden an Hand der Broschüre MB 013 Nr. 5 unterwiesen; insbesondere - über zumutbare Lasten, siehe Tabellen in MB 013 Nr. 5.4.1 bis .3, - Lasten wirbelsäuleschonend anzuheben und zu tragen, siehe MB 013 Nr. 5.3.2 und <u>DGUV Information 208-033</u> , - schwere Gegenstände zu zweit und/oder mit Transportmitteln zu bewegen, - für die Transportaufgabe geeignete Transportmittel auszuwählen, - nur Transportmittel zu benutzen, in deren Handhabung sie eingewiesen sind.				

Links

1. Lokale Datei: prueflisten\pl_23.pdf
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-033: Muskel-Skelett-Belastungen – erkennen und beurteilen

Quellen

DGUV Information 208-033: Belastungen für Rücken und Gelenke - was geht mich das an?, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Walzen; Textil

Gefährdung/Belastung

**Einziehen von Kleidung, Haaren, Gliedmaßen, Körper
zwischen gegenläufigen Walzenpaaren
zwischen Walzen und feststehenden Teilen
zwischen Walzen und auflaufender textiler Ware
Erfasst werden / Fangen an Walzen mit rauer, haftender Oberfläche**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Walzenabstand beträgt zwischen 120 mm und 150 mm (Extremitäten) oder min. 500 mm (für Kopf/ Körper).				
Sicherung der Einzugsstellen durch Schutzleisten oder -profile mit maximalem Abstand von 4 mm (8 mm wenn Material mitläuft).				
Einzugsstellen sind durch Bereichssicherung oder feste oder bewegliche verriegelte Abdeckungen mit Zuhaltung gesichert. Das Auseinanderfahren der Walzen beim Auslösen der Schutzfunktion ist gewährleistet.				
Gefahrstellen sind durch Lichtgitter, Schalmatten, usw. gesichert. Der Stillstand vor dem Erreichen ist sichergestellt. Das Auseinanderfahren der Walzen beim Auslösen der Schutzfunktion ist gewährleistet.				
Sicherung von Warenauflaufstellen ist nicht erforderlich, da ALLE folgende Faktoren gegeben sind: - Umschlingungswinkel < 90 ° Webware < 180 ° Maschenware - - Flächengewicht < 200 g/m ² - Warenzugkraft max. 300 N/m (Webware) max. 20 N/m (Maschenware) Warenbreite - Walzendurchmesser mindestens 80 mm - keine raue Walzenoberfläche - Warengeschwindigkeit max. 100 m/min - Walze wird nur von Ware angetrieben				

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.4 : Betreiben von Textilmaschinen, Inhalt
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Zentrifuge

Gefährdung/Belastung

Wegschleudern von Teilen, Explosionsgefahr beim Zentrifugieren von entzündlichen, explosionsgefährlichen Stoffen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG, <u>9. ProdSV</u> : Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz, CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme				
Prüfungen im Prüfbuch o. Ä. dokumentieren				
Regelmäßige Sachkundigenprüfung im Betriebszustand min. 1x jährlich, sowie im zerlegten Zustand alle 3 Jahre durchführen lassen.				
Schutzdeckel muss verriegelt sein und sich erst nach Stillstand öffnen lassen (Deckelzuhaltung), Ausnahmen siehe Übergangs- und Ausführungsbestimmungen. <u>Betriebsanweisung</u> erstellen und Beschäftigten bekannt machen.				
Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigen, evtl. persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung stellen. Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen beim Zentrifugieren entzündlicher Stoffe vornehmen.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Regelwerkeintrag: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_maschinen_blanko.doc
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Zuführeinrichtungen von Blechstreifen

Gefährdung/Belastung

Schnittverletzungen an Blechen, Quetschungen an Führungseinrichtungen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Feste und bewegliche Verdeckungen um die Zuführeinrichtungen.				
Schnittfeste Handschuhe mit guter Griffigkeit und schweißabsorbierender Innenfütterung bereitstellen.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Kraftfahrzeuge

Gefährdung/Belastung

**Organisatorische und technische Bedingungen,
Unkontrolliert bewegte Teile durch rutschende Ladung,
Sturz bzw. Absturz bei Arbeiten auf der Ladefläche oder der Ladebordwand**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Einrichtungen zur Ladungssicherung wie Zurrösen sind vorhanden und Zurrmaterial ist zur Verfügung gestellt.				
Die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge haben feste Einbauten für Werkzeuge und Material.				
Zur Verfügung gestellte LKW's mit Hubladebühne (Ladebordwände) sind mit Tritten und Griffen zum Auf-/Absteigen von den Ladeflächen ausgestattet.				
Die zur Verfügung gestellten Kombis haben eine feste, trennende Einrichtung zwischen Fahrer- und Laderaum, z. B. Gitter, Netz oder Wand.				
Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Fahrzeugen mit Sonderaufbauten gewährleisten einen sicheren Aufenthalt.				
Den Beschäftigten wird ein Fahrsicherheitstraining angeboten.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Alle Fahrzeuge sind mit Warnkleidung ausgestattet (z.B. mit einer Warnweste nach DIN EN 471) und allen Fahrern von LKW´s mit Ladebordwänden werden Schutzschuhe zur Verfügung gestellt. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Führen von Fahrzeugen</u> und eine Betriebsanweisung für <u>Arbeiten mit der Hubladebühne</u> (Ladebordwand) an Fahrzeugen vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen und/ oder der Unterweisungshilfen Merkblatt <u>I 17</u> unterwiesen. Die Beschäftigten werden anhand der DGUV Information 214-003 zur Ladungssicherung unterwiesen.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_hubladebuehne.doc
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_fuehren_kraftfahrzeuge.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
5. Regelwerkeintrag: T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Information 314-003: Prüfung von Fahrzeugen auf Betriebssicherheit

T 017: Führen von Kraftfahrzeugen, Titel

DGUV Vorschrift 70: Inhaltsverzeichnis: Fahrzeuge

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Leitern und Tritte

Gefährdung/Belastung

Absturz, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.				
Leitern und Tritte: - mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, - mit ausreichender Größe und - ausreichender Tragkraft sind zur Verfügung gestellt. <u>Leiterarten</u>				
Betriebsanleitungen sind an den Leitern angebracht, z. B. in Form von <u>Kurzanleitungen oder Piktogrammen</u> auf der Leiter.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Anlegeleitern</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Stehleitern</u> vorhanden.				
Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Leitern und Tritten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Die Prüfungen werden durchgeführt (<u>Leiternprüfbuch</u> S012).				

Links

1. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 2 Begriffsbestimmungen
2. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 4 Schutzmaßnahmen
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_stehleitern.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_anlegeleiter.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
7. Lokale Datei: prueflisten\S012_a01-2020.pdf

Quellen

TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, Inhalt
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt
 HK 011: Betriebsanleitung für Stehleitern
 HK 010: Betriebsanleitung für Anlegeleitern
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Arbeitsplätze: Arbeits-/Sozialräume

Gefährdung/Belastung

Psychische Gefährdungen durch Raumdimensionierung und -gestaltung, gesundheitliche Beeinträchtigung durch klimatische Faktoren, wie Zugluft, Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur der Arbeitsräume, Gefährdung durch fehlende oder unzureichende Beleuchtung der Arbeitsräume, Gesundheitsgefährdung durch fehlende Sozialräume

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<p>Die Abmessungen der Arbeitsräume entspricht den Empfehlungen der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (1)</u> und der Technischen Regel für Arbeitsstätten <u>ASR A1.2</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundfläche mindestens 8 m² - Raumhöhe mindestens 2,50 m; - Grundfläche > 50 m² - Raumhöhe mindestens 2,75 m; - Grundfläche >100 m² - Raumhöhe mindestens 3,00 m; - Grundfläche >2000 m² - Raumhöhe mindestens 3,25 m. <p>Die Anordnung von Fenstern, Oberlichtern und Lüftungsvorrichtungen ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.6</u> beachtet.</p> <p>Die Gestaltung von Fenstern und Oberlichtern ist gemäß <u>ASR A1.6</u> beachtet.</p>				
<p>Die Bewegungsflächen an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.1</u> ausgelegt.</p> <p>Empfehlung: Freie Bewegungsfläche mindestens 1,5 m², Breite mindestens 1 m.</p>				
<p>Die Lufträume an Arbeitsplätzen wurden nach <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.2 (3)</u> ausgelegt.</p> <p>Die Empfehlungen für den Mindestluftraum sind:</p> <p>je ständig anwesendem Beschäftigten</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei überwiegend sitzender Tätigkeit 12 m³, - bei überwiegend nicht sitzender Tätigkeit 15 m³, - bei schwerer körperlicher Arbeit 18 m³, <p>je anderer Person, die sich nicht nur vorübergehend dort aufhält, 10 m³ (z. B. durchschnittliche Anzahl der Kunden).</p> <p>Die Beleuchtung der Arbeitsräume ist gemäß <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.4</u>, bzw. <u>ASR A3.4</u> ausgeführt.</p>				
<p>Die Sitzgelegenheiten entsprechen den Anforderungen der <u>DGUV Information 215-410</u>.</p>				
<p>Für Atemluft und Raumtemperatur sind die <u>ArbStättV Anhang Nr. 3.5</u> und <u>3.6</u> sowie die <u>ASR A3.5</u> und <u>ASR A3.6</u> beachtet; zum Klima siehe auch <u>DGUV Information 215-510</u>.</p>				
<p>Arbeitsplätze sind barrierefrei nach <u>ASR V3a.2</u> gestaltet, wenn Beschäftigte mit Behinderung beschäftigt werden.</p>				

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der ASR A 1.3 gestaltet.
 Die Sicherheitsbeleuchtung und optischen Sicherheitsleitsysteme sind nach der ASR A3.4/3 gestaltet.
 Pausen- und Bereitschaftsräume sind gemäß ASR A4.2 gestaltet. Die Regelungen zum Nichtraucherschutz gemäß ArbStättV §5 sind beachtet.
 Die Sanitärräume sind entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.

Pausenräume und Einrichtungen für schwangere und stillende Mütter sind entsprechend der ASR A4.2, Umkleieräume entsprechend der ASR A4.1 gestaltet.
 Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.

Links

1. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
2. Regelwerkeintrag: ASR A1.2: Raumabmessungen und Bewegungsflächen, Inhalt
3. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
4. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
5. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 3 Arbeitsbedingungen
6. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Inhalt
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
8. Regelwerkeintrag: ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
9. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas
10. Regelwerkeintrag: ASR V3a.2: Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten, Inhalt
11. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
12. Regelwerkeintrag: ASR A3.4: Beleuchtung und Sichtverbindung, Titelseite
13. Regelwerkeintrag: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, Inhalt
14. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 5 Nichtraucherschutz
15. Regelwerkeintrag: ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt
16. Regelwerkeintrag: ASR A4.2: Pausen- und Bereitschaftsräume, 4 Pausenräume und Pausenbereiche
17. Regelwerkeintrag: ASR A4.1: Sanitärräume, 4 Allgemeines
18. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht
 ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
 ASR A3.4/3: Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme, Inhalt
 ASR A3.5: Raumtemperatur, Inhalt
 ASR A3.6: Lüftung, Titelseite
 ASR A4.1: Sanitärräume, Inhalt
 DGUV Information 215-510: Beurteilung des Raumklimas
 DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Notausgänge, Rettungswege, Fluchtwege

Gefährdung/Belastung

Erschwertes Verlassen von Gefahrenbereichen,
Verzögerung des Erste-Hilfe-Einsatzes von Rettungskräften

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Notausgänge schaffen, die das schnelle und sichere Verlassen von Arbeitsplätzen und Räumen erlauben. Mit <u>Rettungszeichen</u> auf Rettungswege und Notausgänge hinweisen.				
Rettungswege und Notausgänge stets freihalten. Organisieren, dass Notausgänge während der Betriebszeit nicht verschlossen sind oder Schlösser anbringen, die sich von innen ohne Schlüssel öffnen lassen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 4 Besondere Anforderungen an das Betreiben von Arbeitsstätten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Gefährdung/Belastung

Mangelhafte Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wurde überprüft, ob Risiken oder Gefahren trotz Maßnahmen zu deren Verhinderung durch den Einsatz technischer Schutzeinrichtungen, arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren verbleiben. Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt.				
Die erforderliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist entsprechend der gesetzlichen Grundlagen gestaltet und so platziert, dass sie die größte Schutzwirkung entfalten kann. <u>ASR A1.3: Anlage 1 - Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen</u>				
Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, die für den gesamten Betrieb, eine Halle oder einen Hallenbereich gilt, ist da angebracht, wo die Sicherheitsaussage den Kreis der Betroffenen erreicht (z.B. an der Werkseinfahrt, am Eingang von Gebäuden oder an einem abgegrenzten Hallenbereich).				
Eine Anhäufung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen wurde vermieden. Hinweis: - Anhäufungen mindern die Wirksamkeit und damit die Aussagekraft des einzelnen Sicherheitszeichens				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über die Bedeutung, sowie über die Verpflichtung zur Beachtung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung unterwiesen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Verkehrswege

Gefährdung/Belastung

Sturz auf der Ebene durch Stolperstellen, Bewegte Arbeitsmittel durch Fahrzeuge

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Verkehrswege sind mit ihren Abmessungen, Verläufen und Sicherheitsabständen nach der <u>ArbStättV Anhang Nr. 1.8</u> und der <u>ASR A1.8</u> gestaltet. Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.				
Die Fußböden sind sicher begehbar. Stolperstellen sind entschärft: - Kanten von Ausgleichsstufen sind gekennzeichnet, z.B. durch Farbwechsel im Bodenbelag. - Steigungen/ Rampen sind erkennbar, z.B. durch farbliche Kennzeichnung. - Unebenheiten (> 4 mm) sind beseitigt. - Hochstehende Teppichkanten sind verklebt oder mit Abschlussleisten fixiert. - Kabel und Schläuche liegen nicht auf dem Fußboden, sondern sind z.B. in der Zwischendecke verlegt oder von oben zugeführt.				
In Bereichen mit erhöhter Rutschgefahr sind Fußböden mit rutschhemmenden Bodenbelägen verlegt. - ASR A1.5/1.2				
Gitterroste sind gegen Ausheben oder Verschieben gesichert. - <u>DGUV Information 208-008</u>				
Begrenzungen von Verkehrswegen in Räumen sind gekennzeichnet - in Räumen mit Grundflächen über 1000 m ² oder - zum Schutz der Beschäftigten wegen der Nutzung oder Einrichtung der Räume.				
Bei Beschaffenheit und Maße von Treppen und Geländern ist die ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " beachtet.				
Stufenkanten sind deutlich erkennbar und ausgetretene oder beschädigte Stufen werden unverzüglich instandgesetzt.				
Bei Feuchtreinigung wird vor Glätte gewarnt und Außentreppen werden im Winter geräumt und gestreut.				
Gefahrstellen mit Stolper- oder Sturzgefahr und Hindernisse sind nach ASR A1.8: Verkehrswege, "4 <u>Einrichten von Verkehrswegen</u> " gekennzeichnet.				
Die Verkehrswege sind ausreichend beleuchtet; siehe ASR A3.4 Anhang 1.				

Boden- und Wandöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen gesichert.

Bei Anordnung und Gestaltung von Türen und Toren sind die ArbStättV Anhang Nr. 1.7 und die ASR A1.7 Nr. 4 und Nr. 5 beachtet.

Die Ausführung von kraftbetätigten Türen und Toren entspricht der ArbStättV Anhang Nr. 1.7 Abs. 7 und der ASR A1.7 Nr. 5.

Bei Ausführung und Einbau von Steigeisen und Steigleitern sind die ArbStättV Anhang Nr. 1.11 und die ASR A1.8 beachtet.

Bei Steigeisen und Steigleitern in Schächten, Behältern u. Ä. ist die DGUV Regel 103-008 beachtet.

Das Objekt „Unterweisungen der Beschäftigten“ ist beachtet.

Die Beschäftigten wurden unterwiesen:

- Handläufe von Treppen zu benutzen,
- Rettungswege und Notausgänge immer frei zu halten,
- Feuerlöscheinrichtungen nicht zu verstellen.

Links

1. Regelwerkeintrag: >ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
2. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-008: Roste – Montage
4. Regelwerkeintrag: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
5. Regelwerkeintrag: ASR A1.8: Verkehrswege, 4 Einrichten von Verkehrswegen
6. Regelwerkeintrag: ASR A1.7: Türen und Tore, 4 Planung von Türen und Toren
7. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
8. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
9. Regelwerkeintrag: ASR A1.7: Türen und Tore, 5 Auswahl von Türen und Toren
10. Regelwerkeintrag: Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang: 1 Allgemeine Anforderungen
11. Regelwerkeintrag: >ASR A1.8: Verkehrswege, Inhalt
12. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 103-008: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume
13. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Inhaltsübersicht

ASR A1.7: Türen und Tore, Inhalt

DGUV Regel 103-008: Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume

DGUV Regel 108-003 : Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr, Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten

Gefährdung/Belastung

Durch das Heben, Tragen, Ziehen, Schieben und Halten von Lasten ist eine Gefährdung des Muskel-Skelett-Systems möglich.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebe- und Tragetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Heben-Halten-Tragen“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM-Heben-Halten-Tragen</u>				
Zieh- und Schiebetätigkeiten werden nach der Leitmerkmalmethode „Ziehen-Schieben“ bewertet. Bewertungshilfe: <u>LMM- Ziehen-Schieben</u>				
Bei Arbeiten mit bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird der Mutterschutz beachtet. <u>Mutterschutzgesetz, §4 Weitere Beschäftigungsverbote Abs. 2, Punkt 1-3</u>				
Eine <u>arbeitsmedizinische Beratung</u> wird angeboten.				
Erhöhte Belastungen bei Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten wird durch angepasste Lastgewichte vermieden. <u>DGUV Information 208-006</u>				
Es werden <u>Transporthilfsmittel</u> für schwere Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Knippstangen, Rollknippstangen, Rollen oder Walzen, Wälzwagen, Transportfahrwerke).				
Es sind <u>handbetriebene Transportmittel</u> zur Verfügung gestellt (z.B. Stechkarren, Schiebkarren, Handwagen, Heberoller, Hubwagen).				
Es sind <u>Mitgänger-Flurförderzeuge</u> zur Verfügung gestellt.				
Es sind Transporthilfsmittel für leichte Lasten zur Verfügung gestellt (z.B. Handmagnete, Handsauger, Tragklauen, Traggurte, Tragklemmen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für <u>Hebe-, Trage-, Zieh- und Schiebetätigkeiten von Lasten</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind über rückengerechtes Heben, Tragen, Ziehen und Schieben von Lasten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				

Links

1. Lokale Datei: bewertungshilfen\lmm-heben-halten-tragen.pdf
2. Lokale Datei: bewertungshilfen\lmm-ziehen-schieben.pdf
3. Regelwerkeintrag: Mutterschutzgesetz (MuschG), § 4 Verbot der Mehrarbeit; Ruhezeit
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
5. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-006

- 6. Regelwerkeintrag: Transporthilfsmittel
- 7. Regelwerkeintrag: handbetriebene Transportmittel
- 8. Regelwerkeintrag: Mitgänger-Flurförderzeuge
- 9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- 10. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
- 11. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_heben_tragen_ziehen_schieben.doc

Quellen

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Inhalt
Mutterschutzgesetz (MuschG), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Lärm

Gefährdung/Belastung

Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es wird geprüft, ob lärmarme Arbeitsverfahren oder Arbeitsmittel eingesetzt werden können. Zur Lärminderung werden bevorzugt technische Maßnahmen angewendet, z. B. Kapselung, Abschirmung. Es wird geprüft, ob organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. die zeitliche Verlegung lärmintensiver Arbeiten oder die Verteilung der Exposition im Wechsel auf mehrere Beschäftigte, durchführbar sind. Die Lärmexposition in den verschiedenen Arbeitsbereichen sind ermittelt (<u>Lärm-Belastungs-Rechner</u>). Hinweis: Die Auslösewerte nach TRLV Lärm in Bezug auf den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel betragen: 1. Obere Auslösewerte: LEX,8h = 85 dB(A) bzw. LpC,peak = 137 dB(C) 2. Untere Auslösewerte: LEX,8h = 80 dB(A) bzw. LpC,peak = 135 dB(C).				
Bei Überschreitung eines unteren Auslösewertes ist: - geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung gestellt, - die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt durchgeführt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 20) angeboten.				
Bei Überschreitung eines oberen Auslösewertes ist/sind: - Lärmbereiche gekennzeichnet, - ein Lärminderungsprogramm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgearbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge (G 20) veranlasst.				
Es besteht Tragepflicht für Gehörschutz. Die Beschäftigten werden regelmäßig anhand der Betriebsanweisung " <u>Benutzung von Gehörschutz</u> " unterwiesen.				

Links

1. Lokale Datei: bewertungshilfen\noise-calculator.xls
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_ghoerschutz.doc

Quellen

- DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz
 TRLV Lärm Teil 3: Lärmschutzmaßnahmen, Inhalt
 TRLV Lärm Teil 2: Messung von Lärm, Inhalt
 TRLV Lärm Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Lärm, Inhalt
 TRLV Lärm Teil: Allgemeines, Inhalt
 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Vibration; Hand-Arm-Vibration

Gefährdung/Belastung

Hand-Arm-Vibration durch die Nutzung von vibrierenden Arbeitsmitteln, die in der Hand gehalten oder mit der Hand geführt werden

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet. Beim Einkauf neuer Maschinen werden bei gleicher Eignung Maschinen mit der geringsten Vibrationsemission (nach Herstellerangaben) bestellt. Es wird geprüft, ob vibrationsarme Arbeitsverfahren eingesetzt werden können.				
Die Vibrationsexposition nach <u>TRLV Vibration</u> (Teil 1 Punkt 6.2, Abb. 5) ist anhand von Kennwertrechnern zu ermitteln: - https://www.dguv.de/ifa , Webcode: d3245, Hrsg.: Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) - <u>Vibrationsrechner</u> Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Auslösewert: $A(8) = 2,5 \text{ m/s}^2$ überschreiten, wird - ein Vibrationsminderungsprogramm erarbeitet und umgesetzt, - arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) angeboten.				
Bei Tätigkeiten mit einer ermittelten Vibrationsexposition, die den Hand-Arm-Vibrationen (HAV) Expositionsgrenzwert: $A(8) = 5 \text{ m/s}^2$ erreichen oder überschreiten, werden - Sofort-Maßnahmen ergriffen und weitere Überschreitungen verhindert, - die regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorge (G 46) organisiert und veranlasst.				
Eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Werkzeugen</u> und Maschinen, bei denen Hand-Arm-Schwingungen auftreten, ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung nach <u>TRLV Vibration (Teil 1, Punkt 8)</u> ist im Rahmen der Unterweisung oder durch den Betriebsarzt sichergestellt.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 6 Bewertung der Vibrationsexposition
3. Internet-Adresse: <https://www.dguv.de/ifa/index.jsp>
4. Lokale Datei: Handlungshilfen\Einzel Vibrationsrechner.xls
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_hand_arm_vibration.doc
6. Regelwerkeintrag: TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, 8 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

TRLV Vibrationen Teil Allgemeines, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 3: Vibrationsschutzmaßnahmen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 2: Messung von Vibrationen, Inhalt

TRLV Vibrationen Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen, Inhalt

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Druckgießverfahren

Gefährdung/Belastung

**Gefahr von spritzendem flüssigen Metall,
Verletzung durch sich schließende Form,
Gesundheitsgefahr durch Bleiverbindung**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Platzen von Gießresten verhindern durch z. B. automatische Temperaturregelung und Dosierung				
Herausspritzen von flüssigem Metall verhindern durch z. B. dichte Trennfugen oder zusätzliche Maschinenabdeckungen				
Verletzungen durch die sich schließende Form durch Gestaltung der Maschine vermeiden, z. B. Handabweiser anbringen				
Bei Verwendung von Zinn- / Bleiverbindungen: - Installation einer Absaugung - Bleianteil verringern oder ersetzen - bei Blei sind evtl. arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach G2 notwendig - Aufnahme von Blei in den Körper durch strenge Arbeitshygiene verhindern				
Brandverletzungen durch vorsichtiges Bestücken des Schmelzriegels vermeiden				
Achtung! Gefahr des Zerplatzens bei Einschluss von Feuchtigkeit				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Gießen im Schleudergussverfahren

Gefährdung/Belastung

Gefahr des Berührens von sich drehenden Teilen und des Auseinanderfliegens von Anlagenteilen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
bei Großanlagen: Umwehrung der Gefahrstellen von allen Seiten ohne Möglichkeit des Unter- oder Übergreifens, Zugang nur über verriegelbare Tür mit Zuhaltung				
bei Kleinanlagen: Gehäuse mit verriegelbarem Deckel mit Zuhaltung				
Jährliche Prüfung durch befähigte Personen (Sachkundigenprüfung) im Betriebszustand und alle drei Jahre im zerlegten Zustand und Eintragung des Ergebnisses in ein Prüfbuch.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Gusschleuder

Gefährdung/Belastung

Verbrennungsgefahr durch flüssige Metallspritzer

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Deckelverriegelung der Gusschleuder ist mindestens 1 x jährlich zu prüfen.				
Die Bedienungsanleitung des Herstellers ist beachtet.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Vulkanisierpresse für Silikonplatten

Gefährdung/Belastung

Gefahr durch heiße Oberflächen bis ca. 170 °C

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Heiße Oberflächen soweit wie möglich abdecken und die Gefahrstellen kennzeichnen				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Beschichten im Tauchverfahren

Gefährdung/Belastung

Brand- und Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Explosionsbereich bei Tauchbehältern ab 0,25 m ² Oberfläche und Flammpunkt bis 40 °C Zone 1 nach oben 1,5 m und rundherum 2,5 m Ausrüstung mit leicht zu schließendem Deckel				
Ex-Schutz und Abdeckung sollten auch bei kleineren Behältern vorgenommen werden Aufstellung im Lackierraum				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Beschichten mit brennbaren flüssigen Beschichtungsstoffen und Beschichtungspulvern

Gefährdung/Belastung

Brand- und Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Gesonderte Räume für das Verarbeiten von leicht entzündlichen oder entzündlichen Stoffen, mindestens aber gesonderte Bereiche von 5 m um die Verarbeitungsstelle zur Verfügung stellen. Türen müssen selbstschließend sein und nach außen aufschlagen.				
Auf Heizungen darf keine Abstellmöglichkeit sein.				
Spritzen oder Sprühen nur an Ständen, Wänden oder in Kabinen mit Absaugung.				
technische Raumlüftung mit Einbeziehung von Trocknungsräumen und Abdunstplätzen.				
Festlegung und Kennzeichnung der definierten Zonen nach DGUV Regel 113-001. Erstellen eines Explosionsschutzdokumentes (<u>Pulverbeschichten</u> und <u>Spritzkabine</u>).				
Sicherheitskennzeichnung nach Arbeitsstättenrichtlinie "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung" (<u>ASR A1.3</u>).				
im Feuer gefährdeten Bereich Anforderungen an elektrische Betriebsmittel beachten, z. B. Langfeld- Leuchten in IP 54.				
Ausschluss von Zündquellen im gesamten gekennzeichneten Bereich.				
regelmäßige Reinigung, Papierauskleidungen täglich entfernen.				
Errichtung und Betrieb elektrostatischer Sprüheinrichtungen nach DGUV Information 209-046 und <u>DGUV Information 209-052</u> , Prüfung für Handsprüheinrichtungen, wiederkehrende Prüfung bei allen Sprühanlagen mindestens 1x jährlich durch Sachkundigen. Betriebsanweisungen erarbeiten und auslegen u. a.: - Vorhalten von Arbeitsstoffen nur im Umfang von einer Schicht, tägliches Entfernen entleerter Behälter, - elektrostatische Erdung aufladbarer Behälter, - kein wechselweises Verarbeiten von Nitro- und Kunstharzlacken, - antistatisches Schuhwerk, - verschließbare, nicht brennbare Behälter für Putzmaterial, - jährliche Unterweisung.				

Links

1. Lokale Datei: ex_schutz_dokumente\farbspritzkabine.doc
2. Lokale Datei: ex_schutz_dokumente\pulverbeschichten.doc
3. Regelwerkeintrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
4. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-052: Elektrostatisches Beschichten

Quellen

DGUV Regel 114-007: Regeln für Sicherheit
und Gesundheitsschutz
bei der Luftfahrzeug-Instandhaltung

DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen
für flüssige Beschichtungsstoffe

Bauliche Einrichtungen,
Brand- und Explosionsschutz,
Betrieb

DGUV Information 209-052: Elektrostatisches Beschichten

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Beschichten mit Zentrifuge

Gefährdung/Belastung

Brand- und Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Aufstellung im Lackierraum				
Ausführung so, dass Verpuffungen, Brände und Explosionen im Inneren der Zentrifuge nicht entstehen können				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Gefahrstoffe, Bereithalten am Arbeitsplatz

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Auslaufen von Gefahrstoffen, gefährliche Reaktionen mit anderen Stoffen oder der Umgebung, ggf. Brand- und Explosionsgefährdung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die <u>Lagerung</u> im Betrieb ist organisiert, geeignete Lagerräume sind vorhanden.				
<u>TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern Kapitel 4</u>				
Gefahrstoffe werden nur in Mengen zum Tagesbedarf am Arbeitsplatz bereit gehalten. Die Anforderungen der <u>TRGS 510</u> zur Lagerung von Kleinmengen in Arbeitsräumen sind erfüllt.				
Geprüfte und zugelassene Sicherheitsschränke sind aufgestellt.				
Geeignete, gekennzeichnete Behälter zum Aufbewahren von Gefahrstoffen stehen bereit.				
Stellflächen für Gefahrstoffgebinde (nicht im Verkehrs-, Flucht- oder Rettungsweg oder etwa vor Notausgängen) sind ausgewiesen.				
Die Anforderungen des Objektes <u>Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen</u> sind erfüllt.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
3. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, 4 Allgemeine Maßnahmen
4. Regelwerkeintrag: TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Inhalt
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe, Ab- und Umfüllen

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
 DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
 TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Lackierarbeiten

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Gefahr der Reizung der Haut, der Atemwege und der Augen; Brand- und Explosionsgefahren

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Zu den eingesetzten Farben und Lacken liegen die notwendigen Informationen (Sicherheitsdatenblätter der Hersteller etc. für Gefahrstoffe vor).				
Ein gesonderter Raum oder Bereich (Lackierraum) ist eingerichtet.				
Die gemäß verwendetem Lack, der eingesetzten Stoffmenge und der Art der Verwendung des Lackes erforderlichen Maßnahmen der <u>DGUV Information 209-046</u> sind erfüllt.				
Die Entstehung gesundheitsgefährlicher Dämpfe ist, z. B. durch den Einsatz von Absaugungen, verhindert. Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten. Lackierstände und Maschinen sind an eine wirksame Absaugung angeschlossen.				
Für die Absaugung liegt herstellerseitig die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Gefahrstofffassung vor.				
Raumlufttechnische Maßnahmen sind ergriffen.				
Bei Lackierarbeiten in engen Räumen, bei denen die natürliche Lüftung unterbunden ist, sind die Anforderungen der <u>TRGS 507</u> erfüllt.				
Die Anforderungen an den Brandschutz gemäß <u>TRGS 800</u> sind für die verwendeten Gefahrstoffe erfüllt.				
Die Anforderungen an den Explosionsschutz gemäß <u>DGUV Regel 113-001</u> sind realisiert.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Die regelmäßige Reinigung des Lackierstands ist organisiert.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, Arbeitsanzug, Schutzbrille etc.) steht zur Verfügung.				
Das Objekt <u>Hautschutz und Hygiene</u> ist beachtet.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> (Checkliste) ist erstellt.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung (Farbspritzstand)</u> liegt vor.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe
Bauliche Einrichtungen,
Brand- und Explosionsschutz,
Betrieb
3. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
4. Regelwerkeintrag: TRGS 507: Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern, Titel
5. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
6. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
7. Lokale Datei: ex_schutz_dokumente\ex-dokument_a08-2010.doc
8. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Hautschutz und Hygiene
9. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
10. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b05_ghs.doc
11. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
TRBA 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, Titel
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
TRGS 507: Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern, Titel
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe, Titel
TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Lacktrockner

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Gesundheitsgefährdende Dämpfe, Brand- und Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die Anforderungen der <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.28</u> , für das Betreiben von Trockner sind erfüllt.				
Die Anforderungen an den Brandschutz gemäß <u>TRGS 800</u> sind für die verwendeten Gefahrstoffe erfüllt.				
Die Anforderungen an den Explosionsschutz gemäß <u>DGUV Regel 113-001</u> sind realisiert.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> (Checkliste) ist unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung für jeden Trockner erstellt.				
Eine Beschickungsanweisung gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.28</u> , ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.28 : Betreiben von Trocknern für Beschichtungsstoffe, Titel
3. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
5. Lokale Datei: ex_schutz_dokumente\ex-dokument_a08-2010.doc
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
7. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.28 : Betreiben von Trocknern für Beschichtungsstoffe, Titel
8. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
 DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
 DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
 TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
 DGUV Grundsatz 309-002: Lüftungstechnische Berechnung von Kammertrocknern und Durchlauftrocknern, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Lagerung von Beschichtungsstoffen

Gefährdung/Belastung

Brand- und Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Notwendigkeit eines Lacklagers oder eines Sicherheitsschranks ist in Abhängigkeit der Lackmengen, der Flammpunkte usw. zu ermitteln In der VBF sind für Lagerräume die Höchstmengen, die baulichen Anforderungen, wie Brandschutz, Lüftung usw. enthalten. Bei Umfüll-, Abfüll- und Umrührarbeiten müssen Metallbehälter geerdet sein.				
Für Trockenräume mit Beschichtungsstoffen Flammpunkt kleiner 40 °C gilt ein besonderer Exschutz (Zone 1). Erstellen eines Explosionsschutzdokumentes (<u>Lacklager</u>).				

Links

1. Lokale Datei: ex_schutz_dokumente\lacklager.doc

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Lüftungstechnische Anlagen/Raumluft

Gefährdung/Belastung

Zugluft, zu hohe/zu niedrige Lufttemperatur oder Luftfeuchtigkeit, Ermüdung, Konzentrationsschwäche durch mangelnde Frischluftzufuhr, Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Arbeitsstättenverordnung und konkret die <u>ASRA3.5</u> und ASR A3.6 sind beachtet				
Die <u>DGUV Regel 109-002</u> sowie <u>DGUV Information 209-073</u> sind beachtet.				
Zugluft (Luftgeschwindigkeit < 0,2 m/sec) ist vermieden.				
Für ausreichende Frischluftzufuhr ist gesorgt.				
Die Arbeitsplatzabsaugungen (Badabsaugung etc.) sind auf die Raumlüftung (Ausgleich der Luftbilanz) abgestimmt.				
Reinigung, Pflege und regelmäßige Prüfungen der Anlagen durch eine befähigte Person sind organisiert (siehe Handlungshilfe <u>S.019</u> der BG ETEM).				

Links

1. Regelwerkeintrag: ASR A3.5: Raumtemperatur, Titelseite
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-073
3. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen
4. Lokale Datei: s\s_019_a10-2017.pdf

Quellen

DGUV Information 209-077: Schweißrauche - geeignete Lüftungsmaßnahmen, Titel
 ASR A3.5: Raumtemperatur, Titelseite
 DGUV-Information 209-073: Arbeitsplatzlüftung, Titel
 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel
 DGUV Information 215-520: Klima im Büro Antworten auf die häufigsten Fragen, Titel
 DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Aluminium, Explosionsgefahr

Gefährdung/Belastung

Explosionsgefahr durch Stäube und Aerosole beim Einsatz von nicht wassermischbaren KSS in geschlossenen Anlagen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Möglichst Nassabsaugung direkt an der Entstehungsstelle durchführen				
Vermeidung von Zündquellen				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Poliermaschine

Gefährdung/Belastung

Hautbelastung durch Polierpasten, Aufwickeln langer Haare, Schals usw. auf rotierende Teile

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt " <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> " ist beachtet.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> ; die Unterweisung ist dokumentiert. Sicherheitshinweis: "Poliermaschine";				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.19 : Betreiben von Schleifmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Schleifmaschinen, Schleifkörper, Schleifbänder

Gefährdung/Belastung

Augenverletzungen, Handverletzungen,
Einatmen gesundheitsgefährdender Stäube, Lärm

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (<u>siehe Maschinen, allgemein</u>).				
Schleifscheibenauswahl nach DGUV Information <u>209-002</u> .				
Sachgerechte Lagerung der Schleifkörper.				
Aufspannen mit gleich großen Spannflanschen.				
Klangprobe, Probelauf mind. 1 min.				
Werkstückauflagen bis 3 mm an die Scheibe heranstellen.				
Geeignete <u>PSA</u> (Schutzbrille und ggf. Gehörschutz) ist zur Verfügung gestellt.				
Bei häufigem, umfangreichen Trockenschliff Absaugung installieren (insbesondere bei Hartmetallstäuben).				
Das Objekt <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> ist beachtet.				
Veranlassen, dass auf die Vollständigkeit und Wirksamkeit der Schutzhauben geachtet wird.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Maschinen, allgemein
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-002: Schleifen
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein

Quellen

DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.19 : Betreiben von Schleifmaschinen, 1
 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), Titel
 Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
 DGUV Information 209-002: Schleifen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Handlötarbeitsplatz

Gefährdung/Belastung

**Kontakt mit heißen Medien,
Brandgefährdung,
Rauche, Gase und Dämpfe durch Zersetzungsprodukte des Flussmittels,
Stäube von bleihaltiger Krätze,
Einseitige dynamische Arbeit, Haltearbeit**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> “ ist beachtet.				
Es ist eine Absaugung am Arbeitsplatz vorhanden, z. B. - LötKolben mit integrierter Absaugung - Zentralabsaugung mit Erfassungseinrichtungen - Tischabsaugung mit Filtereinsatz				
Die Arbeitsplätze lassen sich den Körpermaßen der Beschäftigten anpassen und bieten ausreichende Verstellmöglichkeiten, z.B. - höhenverstellbare Tische - höhenverstellbare Stühle - anpassbare Armstützen				
Ablageeinrichtungen für LötKolben sind zur Verfügung gestellt.				
Nicht brennbare, verschließbare Behälter zur Entsorgung von Lotrückständen sind bereitgestellt.				
Eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung, nach ASR A 3.4 Anhang 1, ist vorhanden.				
Der <u>Mutterschutz</u> wird beachtet, d. h. werdende Mütter werden nicht mit Lötarbeiten beauftragt.				
Eine einseitige Belastung wird durch die Gestaltung des Arbeitsplatzes vermieden (z.B. Wechsel zwischen Ausführung im Sitzen und im Stehen).				
Die Handlötarbeitsplätze werden regelmäßig gereinigt.				
Bei Absauganlagen mit Filtern ist eine regelmäßige Filterwartung organisiert.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit bleihaltigem Weichlot</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit bleifreiem Weichlot</u> vorhanden.				
Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisungen <u>unterwiesen</u> .				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: Mutterschutzgesetz (MuschG), § 1 Anwendungsbereich, Ziel des Mutterschutzes
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_weichloeten.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_047_handloetplatz_mit_blei_ghs.pdf
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_loeten.doc
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen
ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Inhalt
TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten , Inhalt
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Titel
DGUV Information 213-714: Manuelles Kolbenlöten mit bleihaltigen Lotlegierungen in der Elektro- und Elektronikindustrie
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Klebstoffe, manuelle

Gefährdung/Belastung

Gesundheitsschädliche Dämpfe, Haut- und Atemwegserkrankungen, Brand- und Explosionsgefahr

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, 2 Anwendungsbereich

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Lackierarbeiten

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Stoffe; Gefahr der Reizung der Haut, der Atemwege und der Augen; Brand- und Explosionsgefahren

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Zu den eingesetzten Farben und Lacken liegen die notwendigen Informationen (Sicherheitsdatenblätter der Hersteller etc. für Gefahrstoffe vor).				
Ein gesonderter Raum oder Bereich (Lackierraum) ist eingerichtet.				
Die gemäß verwendetem Lack, der eingesetzten Stoffmenge und der Art der Verwendung des Lackes erforderlichen Maßnahmen der <u>DGUV Information 209-046</u> sind erfüllt.				
Die Entstehung gesundheitsgefährlicher Dämpfe ist, z. B. durch den Einsatz von Absaugungen, verhindert. Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten. Lackierstände und Maschinen sind an eine wirksame Absaugung angeschlossen.				
Für die Absaugung liegt herstellereitig die schriftliche Bestätigung der Wirksamkeit der Gefahrstofffassung vor.				
Raumlufttechnische Maßnahmen sind ergriffen.				
Bei Lackierarbeiten in engen Räumen, bei denen die natürliche Lüftung unterbunden ist, sind die Anforderungen der <u>TRGS 507</u> erfüllt.				
Die Anforderungen an den Brandschutz gemäß <u>TRGS 800</u> sind für die verwendeten Gefahrstoffe erfüllt.				
Die Anforderungen an den Explosionsschutz gemäß <u>DGUV Regel 113-001</u> sind realisiert.				
Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Die regelmäßige Reinigung des Lackierstands ist organisiert.				
Die erforderliche PSA (Schutzhandschuhe, Arbeitsanzug, Schutzbrille etc.) steht zur Verfügung.				
Das Objekt <u>Hautschutz und Hygiene</u> ist beachtet.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> (Checkliste) ist erstellt.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung (Farbspritzstand)</u> liegt vor.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe
Bauliche Einrichtungen,
Brand- und Explosionsschutz,
Betrieb
3. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
4. Regelwerkeintrag: TRGS 507: Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern, Titel
5. Regelwerkeintrag: TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel
6. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
7. Lokale Datei: ex_schutz_dokumente\ex-dokument_a08-2010.doc
8. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Hautschutz und Hygiene
9. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
10. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b05_ghs.doc
11. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 113-001: Explosionsschutz-Regeln (EX-RL), Titel
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Titel
TRBA 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, Titel
TRGS 500: Schutzmaßnahmen, Titel
TRGS 507: Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern, Titel
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel
DGUV Information 209-046: Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe, Titel
TRGS 800: Brandschutzmaßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Löten mit Mikro-, Löt- und Schweißgerät mit eigener Gaserzeugung

Gefährdung/Belastung

Unkontrolliert bewegte Teile durch Zerknall des Gasgenerators

Heiße Oberflächen und Medien

Brandgefährdung

Explosionsfähige Atmosphäre

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Gefahrstoffe; allgemein</u> “ ist beachtet.				
Der eingesetzte Gasgenerator ist so beschaffen, dass - er dem zweifachen zulässigen Betriebsüberdruck standhält, - er keine Entlüftungseinrichtung zum Druckausgleich hat, - er ein Druckmessgerät mit Sicherheitseinrichtung besitzt, die bei Drucküberschreitung die Stromzufuhr unterbricht, - er eine geeignete Gebrauchsstellenvorlage unmittelbar am Gasaustritt besitzt.				
Die Mikro-, Löt- und Schweißgeräte sind deutlich erkennbar und dauerhaft mit dem zulässigen Betriebsüberdruck, der zulässigen Einschaltdauer und dem Sicherheitszeichen für ätzende Stoffe gekennzeichnet.				
Die vorhandenen Mikro-Löt- und Schweißgeräte sind unmittelbar vor oder im Brenner mit einer Flammensperre ausgerüstet.				
Poröse und schadhafte Gasschläuche werden ausgetauscht oder fachgerecht ausgebessert.				
Die Armaturen und Gasschläuche werden öl- und fettfrei gehalten.				
Eine feuerfeste Lötplatte ist bereitgestellt.				
Vor Arbeitsbeginn werden vom Benutzer Gasschläuche, deren Befestigungen und Verbindungselemente auf einwandfreien Zustand und Verbrauchseinrichtungen auf Funktion kontrolliert. Nach Montage wird auch die Dichtheit geprüft.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es ist eine Schutzbrille zur Verfügung gestellt.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Mikro-, Löt- und Schweißgeräten</u> und eine Betriebsanweisung für den Umgang mit Elektrolyt vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Mikro-, Löt- und Schweißgeräten und den Umgang mit Elektrolyt anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet. Die wiederkehrende, jährliche Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand (z. B. Flammenrückschlagsicherung, Dichtheit) durch eine sachkundige/befähigte Person ist organisiert.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_mikro_loet_schweissgeraet.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Mechanische Bearbeitung mit biegsamer Welle

Gefährdung/Belastung

Gefahr von Augenverletzungen und Erfassen z. B. der Haare usw.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Tragen von Schutzbrillen				
Zusammenbinden der Haare und Ablegen von Schmuckstücken, wie Armbändern usw.				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Mikrolöt- und Schweißgerät mit eigener Wasserstoff- Sauerstoff- Erzeugung

Gefährdung/Belastung

Verbrennungen an heißen Werkstücken oder der extrem heißen Flamme, Hautkontakt zum Flussmittel, Verbrennen von Haaren, Schals, Kleidung an der fast unsichtbaren Flamme, Verätzung durch Elektrolyt

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Betriebsanweisung erstellen, Betriebsanleitung des Herstellers beachten				
Zuleitungsschlauch regelmäßig durch Sichtkontrolle auf spröde Stellen, Zustand und Befestigung kontrollieren. Schlauch zur Kontrolle des Flüssigkeitsstandes beim Wechsel des Elektrolyten erneuern (modellabhängig) lassen				
Feuerfeste Lötplatte bereitstellen. Empfehlung: mit dritter Hand arbeiten.				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_s_18_elektrolyt.doc

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Flurförderzeuge

Gefährdung/Belastung

Verletzungen und Gesundheitsgefahren durch unsachgemäße Benutzung, Umkippen des Flurförderzeuges, Absturz und schadhafte Flurförderzeuge; Anfahren und Überfahren von Personen - Gabelstapler

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Siehe Objekt Flurförderzeuge, kraftbetrieben, <u>Gabelstapler</u>				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)

Quellen

DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Flurförderzeuge, handbetrieben

Gefährdung/Belastung

Unfälle durch An- und Überfahren

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> ist beachtet.				
Regelmäßige Prüfungen durch befähigte Personen sind organisiert.				
Eine Betriebsanweisung ist erstellt.				
Die Beschäftigten werden <u>unterwiesen</u> ;				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Flurförderzeuge, kraftbetrieben (Gabelstapler)

Gefährdung/Belastung

Verletzungen durch schadhafte Flurförderzeuge und unsachgemäße Benutzung, Absturz, Umkippen, Anfahren und Überfahren von Personen

Gesundheitsgefahren durch Dieselmotoremissionen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die Anforderungen nach DGUV Information 208-004, <u>Kapitel 2</u> sind erfüllt.				
Bei Einsatz von Dieselstaplern ist das <u>Objekt</u> "Fahrzeuge in geschlossenen Räumen; Dieselmotoremissionen" beachtet.				
Es werden nach <u>DGUV Vorschrift 68</u> ausschließlich solche Beschäftigte mit dem Führen von Flurförderzeugen beauftragt, die 1. mindestens 18 Jahre alt sind, 2. für diese Tätigkeit geeignet und nach <u>DGUV Grundsatz 308-001</u> "Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand" ausgebildet sind, und 3. ihre Befähigung nachgewiesen haben.				
Eine schriftliche <u>Beauftragung</u> ist erfolgt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> . Die Unterweisung ist <u>dokumentiert</u> .				
Eine tägliche Einsatzprüfung gemäß <u>Prüfliste</u> findet statt.				
Regelmäßige <u>Prüfungen</u> durch befähigte Personen sind organisiert.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: Kapitel 2
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Dieselmotoremissionen
4. Regelwerkeintrag: DGUV Information 308-001: Qualifizierung und Beauftragung der Fahrerinnen und Fahrer von Flurförderzeugen außer geländegängigen Teleskopstaplern
5. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Inhaltsverzeichnis
6. Lokale Datei: stapler_beauftragung.doc
7. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_flurfoerderzeuge.doc
8. Lokale Datei: handlungshilfen\unterweisungsnachweis-muster.docx
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
10. Lokale Datei: prueflisten\pL_fuer_die_taeagliche_ei.pdf
11. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 37: Wiederkehrende Prüfungen

Quellen

DGUV Grundsatz 308-001: Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand, Titel

DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, Titelseite

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Hebebühne, Hubarbeitsbühne

Gefährdung/Belastung

Quetsch- und Scherstellen, Lastabsturz, Umkippen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die DGUV Regel 100-500 Kapitel <u>2.10</u> wird beachtet. Die besonderen Bestimmungen für den Einsatz von Hubarbeitsbühnen werden beachtet.				
Die zur Bedienung befugten Beschäftigte sind mindestens 18 Jahre alt. Sie sind schriftlich beauftragt. Die Bediener der Hubarbeitsbühne sind nach dem <u>DGUV Grundsatz 308-008</u> ausgebildet. Die Bediener der Hebebühne wurden anhand der Betriebsanleitung eingewiesen.				
Die körperliche Eignung der Bediener der Hubarbeitsbühne wurde durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen festgestellt. Für die Untersuchungsanlässe und -fristen werden berücksichtigt: - die Auswahlkriterien <u>DGUV Information 240-300</u> "Fahr- und Steuer- und Überwachungstätigkeiten" und - die Auswahlkriterien <u>DGUV Information 240-410</u> "Arbeiten mit Absturzgefahr".				
Die Beschäftigten werden regelmäßig anhand der <u>Betriebsanweisung</u> und -anleitung der Bühne <u>unterwiesen</u> . Die Unterweisungen sind dokumentiert.				
Die Bühne wird regelmäßig von einer befähigten Person (einem Sachkundigen) nach Betriebsanleitung und <u>DGUV Grundsatz 308-002</u> geprüft. Die Prüfergebnisse sind dokumentiert, z. B. mit einem Prüfbuch; Mängel sind abgestellt. Empfehlung für die Prüffrist, wenn in der Betriebsanleitung nicht genannt: 1 Jahr.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.10 : Betreiben von Hebebühnen, Inhalt
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 308-008: Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
4. Regelwerkeintrag: DGUV Information 240-300
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_hubarbeitsbuehne_allg.doc
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 308-002: Prüfung von Hebebühnen

Quellen

- DGUV Information 215-410: Bildschirm- und Büroarbeitsplätze
 DGUV-Information 240-250: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 25 "Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten", Titel
 DGUV Grundsatz 308-002: Prüfung von Hebebühnen, Titel
 DGUV Grundsatz 308-003: Prüfbuch für Hebebühnen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Holzpaletten

Gefährdung/Belastung

unkontrollierte Bewegungen, raue Oberflächen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Es werden nur normgerechte Paletten verwendet, siehe <u>DGUV Information 208-006 Nr. 11.3</u>				
Beim Stapeln von Paletten wird die <u>DGUV Information 208-006 Nr. 11.3</u> beachtet.				
Paletten mit Beschädigungen werden ausgesondert, siehe <u>DGUV Regel 108-007 Anhang 2</u> Bild 18.				
Die Beschäftigte werden unterwiesen: - Paletten nicht auf Laderampen lagern, - Paletten nicht mit Gabelstaplern schieben oder stoßen, - Standsicherheit von Stapeln beachten, - keine defekten Paletten verwenden.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-006 Nr. 11.3
2. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-006 Nr. 11.3

Quellen

DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel
 DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Krane

Gefährdung/Belastung

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel, Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Hebezeuge sind nach Transportaufgabe und bestimmungsgemäßer Verwendung ausgewählt. Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach MB 013, Kapitel 8.2 sind erfüllt. Die Checkliste "Krane" ist beachtet.				
Abschließbarer Netzanschlussschalter, Trennschalter oder Steckvorrichtung ist vorhanden. Die Kranführer haben ihre <u>Befähigung</u> nachgewiesen.				
Kranführer für ortsveränderliche Krane sind schriftlich <u>beauftragt</u> . Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> (Unterweisungshilfe DGUV Information 209-012 "Kranführer"), die Unterweisung wird <u>dokumentiert</u> . Jährliche <u>Prüfungen</u> durch Sachkundige werden durchgeführt, ein <u>Prüfbuch</u> wird geführt.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 309-003: Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern
3. Lokale Datei: kran_beauftragung.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_kran.doc
5. Lokale Datei: handlungshilfen\underweisungsnachweis-muster.docx
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 52: § 27 Prüfbuch: Krane
8. Regelwerkeintrag: DGUV Vorschrift 52: § 25 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen: Krane

Quellen

DGUV Grundsatz 309-003: Grundsätze für Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern, Titel
 DGUV-Information 209-012: Kranführer, Titel
 DGUV-Information 209-013: Anschläger, Titel
 DGUV Vorschrift 52: Titelseite: Krane

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Ladestelle (Einzelplatz) für Elektrofahrzeuge

Gefährdung/Belastung

Knallgasexplosion im Ladebereich, Brand, Verätzung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Der Einzelladeplatz entspricht den Vorgaben de <u>DGUV Information 209-067</u> "Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien". Der Platz ist mit den Zeichen <u>W 20</u> und <u>P 02</u> gekennzeichnet.				
Anhand des DGUV Information 209-067 "Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien" ist geprüft, dass die Ladestelle kein explosionsgefährdeter Bereich ist. Anmerkung: Ein Explosionsschutzdokument - <u>Muster S 018-09</u> - ist notwendig, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass eine Zone festgelegt werden muss, weil eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre durch Wasserstoff entstehen kann. In unmittelbarer Nähe des Platzes ist ein Feuerlöscher angebracht.				
Die Betriebsanleitungen der Hersteller von Ladegerät und Flurförderzeugen sind beachtet. Eine <u>Betriebsanweisung</u> für das Batterieladen ist erstellt und ausgehängt. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung unterwiesen. Die Unterweisungen sind dokumentiert.				
Die Personen/Firmen, die Instandhaltungsarbeiten an den Batterien ausführen, sind festgelegt. Die persönliche Schutzausrüstung nach <u>DGUV Information 209-067</u> "Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien" ist vorhanden. Zu Arbeiten an Batterien werden nur Werkzeuge benutzt, die keine Funken reißen. Prüffristen und Prüfer für das Ladegerät sind festgelegt. Die Prüfungen sind dokumentiert; Mängel sind abgestellt.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-067
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\piktogramme\asr a1.3 anhang 1\verbotszeichen\p002 rauchen verbot.png
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\piktogramme\w20.jpg
4. Regelwerkeintrag: S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Titel
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_gabelstapler_batterie.doc
6. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-067

Quellen

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
 S 018: Leitfaden zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes, Titel
 DGUV-Information 209-067: Ladeeinrichtungen für Fahrzeugbatterien, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Leitern und Tritte

Gefährdung/Belastung

Absturz, unkontrolliert bewegte Teile durch herabfallende Materialien

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Die Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.				
Leitern und Tritte: - mit Stufen, Haltegriff oder Haltebügel, - mit ausreichender Größe und - ausreichender Tragkraft sind zur Verfügung gestellt. <u>Leiterarten</u>				
Betriebsanleitungen sind an den Leitern angebracht, z. B. in Form von <u>Kurzanleitungen oder Piktogrammen</u> auf der Leiter.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Anlegeleitern</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Benutzen von Stehleitern</u> vorhanden.				
Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Leitern und Tritten anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.				
Die Prüfungen werden durchgeführt (<u>Leiternprüfbuch</u> S012).				

Links

1. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 2 Begriffsbestimmungen
2. Regelwerkeintrag: TRBS 2121 Teil 2: Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern, 4 Schutzmaßnahmen
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_stehleitern.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_anlegeleiter.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung
7. Lokale Datei: prueflisten\S012_a01-2020.pdf

Quellen

TRBS 2121 Teil 2: Gefährdungen von Personen durch Absturz - Bereitstellung und Benutzung von Leitern, Inhalt
 TRBS 1203: Befähigte Personen, Inhalt
 HK 011: Betriebsanleitung für Stehleitern
 HK 010: Betriebsanleitung für Anlegeleitern
 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Mitgänger-Flurförderzeuge, kraftbetrieben

Gefährdung/Belastung

Quetschgefahren durch bewegte Transport- und Arbeitsmittel, Lastabsturz

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei Hubhöhen größer 1,8 m mit Lastschutzgitter				
Räder und Rollen müssen im Rahmen angeordnet oder mit Fußabweisern versehen sein.				
Nottaster am Deichselkopf				
Betriebsanleitung des Herstellers beachten <u>Betriebsanweisung</u>				
Nur geeignete und unterwiesene Personen beauftragen				
Jährliche Prüfung durch Sachkundige mit schriftlicher Nachweisführung				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_mitgaengerflurfoerderzeuge.doc

Quellen

DGUV Vorschrift 68: Flurförderzeuge, § 7: Auftrag zum Steuern von Flurförderzeugen

DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, 5 Handbetriebene Transportmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Regale

Gefährdung/Belastung

Standsicherheit und Tragfähigkeit

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Ausreichende Dimensionierung und geeignete Aufstellung sicherstellen Regale gegen Umstürzen geeignet sichern (z. B. durch Befestigen)				
Regalkennzeichnung bei Fachlasten >200 kg bzw. Feldlasten >1000 kg Kennzeichnung der zulässigen Fußbodenbelastung bei Lagerung auf Zwischenböden, Gallerien und Lagerräumen, unter denen sich andere Räume befinden				
Kleinteile in Behältnisse einlagern Lagergut und Lagergutabmessungen bei Auswahl der Regale beachten				
Geeignete Aufstiege zur Verfügung stellen und benutzen Sicherheitsabstand zwischen Lagergut und Leuchten einhalten				

Quellen

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel
 DGUV Regel 108-007: Lagereinrichtungen und -geräte, Titel
 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Transportmittel, handbetrieben

Gefährdung/Belastung

Lastabsturz,
Quetschen durch Transport- und Arbeitsmittel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geeignete handbetriebene Transportmittel werden zur Verfügung gestellt; siehe Prüfliste <u>PL 25</u> .				
Die Beschäftigten werden z. B. anhand der <u>DGUV Information 208-006</u> Nr. 5 und 6 unterwiesen.				
Die Flurförderzeuge mit Hubeinrichtung sind regelmäßig von befähigten Personen (Sachkundigen) an Hand der Betriebsanleitung geprüft. Die Prüfungen sind dokumentiert; Mängel sind beseitigt. Empfehlung für die Prüffrist, wenn in Betriebsanleitungen nicht genannt: 1 Jahr.				

Links

1. Lokale Datei: prueflisten\pl_25.pdf
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 208-006

Quellen

TRBS 1203: Befähigte Personen, Titel
DGUV-Information 208-006: Transport- und Lagerarbeiten, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Bohrmaschine

Gefährdung/Belastung

Herumschlagendes Werkstück, Erfassen von Körperteilen, Handschuhen oder Kleidungsstücken

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (siehe <u>Maschinen, allgemein</u>)				
leicht erreichbaren Notschalter installieren				
Werkstücke wenn möglich <u>einspannen</u> oder Anschlag verwenden				
Unterweisen der Beschäftigten				
Erstellen einer <u>Betriebsanweisung</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Maschinen, allgemein
2. Lokale Datei: videos\bohren.mpg
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_bohrmaschine.doc

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Brennschneiden

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Schweißbrauche, Brand- und Explosionsgefährdung, Verbrennungen, Gefährdung durch optische Strahlung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geräte und Arbeitsmittel sind vor Arbeitsbeginn auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.				
Für wirksame Be- und Entlüftung des Arbeitsraumes ist gesorgt, ggf. stehen Atemschutz oder Arbeitsplatzabsaugung zur Verfügung. Die TRGS 528, die DGUV Information <u>209-004</u> und die DGUV Information <u>209-047</u> sind beachtet.				
Der Schweißplatz ist gegenüber dem Arbeitsraum abgeschirmt.				
Das Objekt <u>Flüssiggas</u> ist beachtet.				
Gasflaschen sind gegen Umfallen gesichert, defekte Gasschläuche wurden ausgetauscht.				
<u>Persönliche Schutzausrüstung</u> wie Schutzhandschuhe, -brille oder -schild ist zur Verfügung gestellt.				
Arbeitskleidung nicht mit Sauerstoff abblasen, Selbstanzündung möglich.				
Die Broschüre „ <u>M16</u> – Künstliche optische Strahlung“ ist beachtet, der <u>Erstcheck</u> durchgeführt.				
Beim <u>Lichtbogenschweißen</u> auf Schutz gegen Körperdurchstömung achten.				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> (z. B. G 17) ist ggf. organisiert.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				
Die Anforderungen der <u>OStrV</u> und der Technischen Regeln Optische Strahlung (<u>TROS</u>) und Inkohärente optische Strahlung (IOS) sind beachtet.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-047: Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren
2. Regelwerkeintrag: 209-004
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Flüssiggas
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Lokale Datei: handlungshilfen\m16-kuenstliche-optische-strahlung.pdf
6. Lokale Datei: handlungshilfen\m16-kuenstliche-optische-strahlung.pdf
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lichtbogenschweißgerät
8. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge

- 9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
- 10. Regelwerkeintrag: TROS IOS Teil 1: Beurteilung der Gefährdung durch inkohärente optische Strahlung, Inhalt
- 11. Regelwerkeintrag: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht

Quellen

Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht
DGUV Vorschrift 11: Laserstrahlung, Inhaltsverzeichnis
T 030: Umgang mit Lasern, Titel
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren,
TROS IOS Teil: Allgemeines, Inhalt
TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Inhalt
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
DGUV Information 209-010: Lichtbogenschweißen
DGUV Information 209-047: Nitrose Gase beim
Schweißen und bei
verwandten Verfahren

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine

Gefährdung/Belastung

**Scharfkantige Werkstücke,
Unkontrolliert bewegte Teile durch Herausschleudern oder Herumschlagen von Werkstücken und Spänen
Einzug in das laufende Sägeblatt,
Quetschgefährdungen der Hände oder unteren Gliedmaßen durch Spanneinrichtungen,
Lärm durch Emission der Maschinen beim Arbeiten**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Holzbearbeitungsmaschinen</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm; allgemein“ ist beachtet.				
Die Schutzmaßnahmen beim Umgang mit „ <u>Kühlschmierstoffen (KSS)</u> “ sind beachtet.				
Es sind Schutzvorrichtungen zur Abdeckung bewegter Maschinenteile vorhanden.				
Not-Aus-Einrichtungen und Sicherung gegen Wiederanlauf nach Spannungsausfall sind vorhanden.				
Die Sägeblätter sind bis auf den zum Sägen benötigten Teil abgedeckt.				
Es werden der Dreh- bzw. Hubzahl angepasste Werkzeuge zur Verfügung gestellt.				
Es werden technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt (Schiebestock, Parallelanschlag, Hilfsanschlag, Schablone und Abweisleiste).				
Es sind nur zugelassene Sägeblätter zur Verfügung gestellt.				
Der Zugang zum gefährlichen Arbeitsbereich ist unterbunden, eine feststehende Schutzvorrichtung ist angebracht.				
Es sind Spannmittel zur Verfügung gestellt (z.B.: feste Einspannvorrichtungen, Schraubstöcke).				
Der Staub wird über eine Einzelarbeitsplatz- bzw. Gesamtfilteranlage abgesaugt.				
Zum Entfernen der Späne sind Spänehooken und Handfeger zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				

Es ist eine Betriebsanweisung für das Arbeiten mit Bügelsäge und eine Betriebsanweisung für das Arbeiten mit Kreissäge vorhanden.

Es ist eine Betriebsanweisung für das Arbeiten mit Trennmaschine vorhanden.

Das Objekt „Unterweisungen der Beschäftigten“ ist beachtet.
Die Beschäftigten sind über den Umgang mit Bügelsäge, Kreissäge und Trennmaschine anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisungen unterwiesen.

Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.

Die regelmäßige Überprüfung der Absaug- und Aufsaugvorrichtung auf einwandfreie Funktion durch einen Sachkundigen ist veranlasst.

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Holzbearbeitungsmaschinen
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_kreissaege.doc
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_buegelsaege.doc
7. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_trennmaschine.doc
8. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
9. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Drehmaschine, Metallbearbeitung (Drehbank)

Gefährdung/Belastung

Erfassen von Körperteilen oder Kleidung, wegfliegende Werkstücke oder Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>DGUV Information 209-005, Kapitel 7.7</u> sind erfüllt.				
Das <u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet.				
<u>Persönliche Schutzausrüstung</u> (Schutzbrille, ggf. Haarnetz) ist bereitgestellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> , die Unterweisung wird dokumentiert.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-005, Kapitel 7.7
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_drehmaschine.doc
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 209-005: Handwerker, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Druckluftbehälter mit Kompressor

Gefährdung/Belastung

Ungeschützt bewegte Maschinenteile,
Unkontrolliert bewegte Teile durch Zerknall des Druckbehälters

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm; allgemein“ ist beachtet. Der Kompressor wird in einem separaten Raum betrieben.				
Die Armaturen zur Veränderung des Abblasdrucks sind verplombt.				
Der Verdichter ist so aufgestellt, dass das Ansaugen von leicht entzündlichen und entzündlichen Gasen und Dämpfen ausgeschlossen ist.				
Bewegliche Antriebsteile (Keilriemen, Lüfterräder, usw.) sind verkleidet.				
Die Prüfbescheinigung ist am Betriebsort vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es ist Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit Kompressoren</u> für Druckluftherzeugung vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				
Sicherheitseinrichtungen werden auf Wirksamkeit geprüft und die Funktionsfähigkeit wird erhalten.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_druckluftkompressoren.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

Quellen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Erodiermaschinen

Gefährdung/Belastung

Quetsch- und Scherstellen, gefährliche Körperdurchströmungen, Haut- und Atemwegserkrankungen durch Gefahrstoffe, Dielektrikum-öle, -rauche, -dämpfe

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (<u>siehe Maschinen, allgemein</u>)				
Verkleidung des Erodierdrahtes				
Temperatur- und Füllstandsüberwachung				
Automatische Löschanlage bei Betrieb ohne Aufsichtsperson bei Einsatz von brennbaren Flüssigkeiten < 100 °C als Erodiermedium				
Bei Grobbearbeitung und Entstehung von Aerosolen Anschluss an ein Lüftungssystem vornehmen				
<u>Betriebsanweisung</u> erstellen und Beschäftigte regelmäßig unterweisen.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Maschinen, allgemein
2. Regelwerkbeitrag: ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Anhang 1
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_maschinen_blanko.doc

Quellen

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Flachschleifmaschine, Metallbearbeitung

Gefährdung/Belastung

Herausschleudern von Werkstücken, Quetsch-, Rutsch- und Scherstellen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Maschine ist mit Sicherheitsabstand zur Umgebung (0,5 m) aufgestellt.				
Geeignete Fangbleche werden verwendet.				
Elektromagnetische Spannvorrichtung ist mit dem Antrieb verriegelt; Funktion der Spannvorrichtung wird durch Signallampe angezeigt.				
Die Beschäftigten werden <u>unterwiesen</u> ; Unterweisung wird dokumentiert.				
<u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet.				
Falls Aluminium bearbeitet wird, sind die <u>Maßnahmen</u> zum Brand- und Explosionsschutz beachtet.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
4. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium

Quellen

S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Werkzeugbau/Schleifmaschine (Schleifen mit wassergemischten KSS)

DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium, Titel

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.19 : Betreiben von Schleifmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Fräsmaschine, Metallbearbeitung

Gefährdung/Belastung

Verletzungen durch Erfassen von Körperteilen oder Kleidung, wegfliegende Werkstücke oder Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das <u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Das <u>Objekt</u> "Kühlschmierstoffe" ist beachtet.				
Die technischen Anforderungen nach <u>DGUV Information 209-005, Kapitel 7.3</u> sind erfüllt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten werden anhand der Betriebsanweisung <u>unterwiesen</u> , die Unterweisung wird dokumentiert.				
Persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, ggf. Haarnetz) ist bereitgestellt.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Kühlschmierstoffe (KSS)
3. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-005, Kapitel 7.3
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_fraesmaschinen.doc
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV-Information 209-005: Handwerker, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Hand-/ Winkelschleifmaschine

Gefährdung/Belastung

Unkontrolliert bewegte Teile durch wegfliegende Teile und Schleifkörner, Schnittverletzungen

Hand-Arm-Vibration durch Halten der Maschine beim Arbeiten,

Lärm durch Emission der Maschine beim Arbeiten,

Brand- und Explosionsgefährdung durch brennbare Stoffe und Flüssigkeiten am Arbeitsplatz,

Gefahrstoffe (Stäube) durch Schleifarbeit.

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Lärm auf Bau- und Montagestellen“ ist beachtet.				
Das Objekt „ <u>Gefahrstoffe; Elektroinstallation</u> “ ist beachtet (Schleifstäube). Ein Staubfangsystem oder Staubabsaugsystem ist bereitgestellt.				
Das Objekt „ <u>Vibration auf Bau- und Montagestellen</u> “ ist beachtet.				
Das Objekt „Brandschutz“ ist beachtet.				
Schleifscheiben sind entsprechend der <u>Arbeitsaufgabe</u> , z.B. Schruppen oder Trennen zur Verfügung gestellt.				
Original-Spannflansche, Zwischenlagen aus weichem oder elastischem Werkstoff und Werkzeuge zum Befestigen der Scheiben (Maulschlüssel und Zweilochmutterndreher) sind zur Verfügung gestellt.				
Zum Abrichten sind Abziehsteine, Abrichtrollen oder Diamantabrichter zur Verfügung gestellt.				
Es sind Einspannvorrichtungen wie z.B. Schraubstock, Spannzwingen zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrille und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Eine Betriebsanweisung für die <u>Arbeit mit Handschleifmaschinen</u> ist vorhanden. Die Beschäftigten sind mit Hilfe der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung über den Umgang mit Handschleifmaschinen unterwiesen.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; Elektroinstallation
3. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Vibration; (Hand-Arm) auf Bau- und Montagestellen
4. Regelwerkeintrag: Arbeitsaufgabe
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
6. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_handschleifmaschinen.doc
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Information 209-002: Schleifen

DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

DGUV Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Handhebelschere

Gefährdung/Belastung

Verletzungsgefahr durch zurückschlagenden oder vorkippenden Handhebel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Allgemeine Sicherheitsanforderungen an <u>Maschinen</u> beachten				
Selbsttätig wirkende Arretierung des Hebels in oberer Stellung				
Schutzeinrichtungen (Balkenniederhalter, Nachschlagsicherung) vorsehen				
Niederhalter immer richtig einstellen				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Maschinen, allgemein

Quellen

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Handlötarbeitsplatz

Gefährdung/Belastung

**Kontakt mit heißen Medien,
Brandgefährdung,
Rauche, Gase und Dämpfe durch Zersetzungsprodukte des Flussmittels,
Stäube von bleihaltiger Krätze,
Einseitige dynamische Arbeit, Haltearbeit**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „Gefahrstoffe; allgemein“ ist beachtet.				
Es ist eine Absaugung am Arbeitsplatz vorhanden, z. B. - LötKolben mit integrierter Absaugung - Zentralabsaugung mit Erfassungseinrichtungen - Tischabsaugung mit Filtereinsatz				
Die Arbeitsplätze lassen sich den Körpermaßen der Beschäftigten anpassen und bieten ausreichende Verstellmöglichkeiten, z.B. - höhenverstellbare Tische - höhenverstellbare Stühle - anpassbare Armstützen				
Ablageeinrichtungen für LötKolben sind zur Verfügung gestellt.				
Nicht brennbare, verschließbare Behälter zur Entsorgung von Lotrückständen sind bereitgestellt.				
Eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung, nach ASR A 3.4 Anhang 1, ist vorhanden.				
Der <u>Mutterschutz</u> wird beachtet, d. h. werdende Mütter werden nicht mit Lötarbeiten beauftragt.				
Eine einseitige Belastung wird durch die Gestaltung des Arbeitsplatzes vermieden (z.B. Wechsel zwischen Ausführung im Sitzen und im Stehen).				
Die Handlötarbeitsplätze werden regelmäßig gereinigt.				
Bei Absauganlagen mit Filtern ist eine regelmäßige Filterwartung organisiert.				
Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit bleihaltigem Weichlot</u> und eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten mit bleifreiem Weichlot</u> vorhanden.				
Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzbezogenen Betriebsanweisungen <u>unterwiesen</u> .				
Das Objekt „Prüfung“ ist beachtet.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: Mutterschutzgesetz (MuschG), § 1 Anwendungsbereich, Ziel des Mutterschutzes
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_weichloeten.doc
4. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_047_handloetplatz_mit_blei_ghs.pdf
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_loeten.doc
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung -Lufttechnische Maßnahmen
ASR A1.3: Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung, Inhalt
TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, Inhalt
TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Inhalt
TRGS 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten , Inhalt
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Titel
DGUV Information 213-714: Manuelles Kolbenlöten mit bleihaltigen Lotlegierungen in der Elektro- und Elektronikindustrie
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Inhalt

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Handspindelpresse

Gefährdung/Belastung

von drehenden Schwengelenden getroffen werden,
Handverletzungen durch niedergehenden Pressstempel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Siehe auch <u>Presse, allgemein</u> .				
Die kreisförmige Bahn der Schwengelenden (mit oder ohne Schwungkugel) muss gesichert sein, z. B. durch Reifen aus Bandeisen oder Rohr, befestigt an den Schwengelenden oder Schwunggewichten. Die Reifen müssen mit gelb-schwarzen Streifen gekennzeichnet sein.				
Die Spindel muss festgestellt werden können, z. B. beim Einrichten oder bei Nichtbenutzung.				
Die Hände müssen gegen Verletzungen durch den niedergehenden Preßstempel geschützt werden, z. B. dadurch, dass der Stempelhub möglichst kleiner als 6 mm ist, besser durch Handabweiser oder durch verdecktes Werkzeug bzw. Schiebewerkzeug.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Presse, allgemein

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.3 : Pressen der Metallbe- und -verarbeitung, Titel Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1: (zu § 6 Absatz 1 Satz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Handwerkzeuge

Gefährdung/Belastung

**Unkontrolliert bewegte Teile durch wegfliegende Materialien,
Oberflächenbeschaffenheit der Werkzeuge**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Bei der <u>Beschaffung</u> werden ergonomische Gesichtspunkte (z.B. bezüglich Gewicht, Griff) berücksichtigt. Soweit möglich, werden Werkzeuge mit GS-Prüfzeichen beschafft. Für die Arbeit auf Baustellen sind feste Taschen zur Verfügung gestellt, die umgehängt oder am Gürtel befestigt werden können.				
Zum Abisolieren sind Kabelmesser mit verdeckter Schneide und Griffen mit umlaufender Wulst gegen das Abgleiten in Richtung Klinge zur Verfügung gestellt. Schnittschutzhandschuhe sind für den Einsatz von Messern mit feststehender Klinge zur Verfügung gestellt.				
Es wird ein Handschutz für Meißel zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen für Meißelarbeiten zur Verfügung gestellt.				
Eine Betriebsanweisung für den <u>Umgang mit Handwerkzeugen</u> ist vorhanden.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung und/ oder der Unterweisungshilfe Testbogen Nr. 9 über den Umgang mit Handwerkzeugen unterwiesen.				
Eine regelmäßige Kontrolle, Pflege und Wartung der Handwerkzeuge ist sichergestellt.				

Links

1. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-001: Sicherheit beim Arbeiten mit Handwerkzeugen
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_handwerkzeuge.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Information 209-001: Sicherheit beim Arbeiten mit Handwerkzeugen

ABL 009: Werkzeug, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Härterei mit Elektroöfen, Gaserwärmungsanlage und Öl-Wasserbad

Gefährdung/Belastung

Brand- und Explosionsgefährdung, Umgang mit Gas, elektrische Gefährdung durch spannungsführende Heizwendeln, Gefährdung durch Gase und Dämpfe, Gefährdung durch heiße Teile

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Gasflaschentransport nur mit aufgeschraubter Schutzkappe				
In Arbeitsräumen nur in Gebrauch befindliche Gasflaschen aufstellen				
Sichern gegen Umfallen z. B. durch Ketten				
Vor Wärmeeinwirkung schützen				
Zugelassene Gas- und Sauerstoffschläuche verwenden				
Schlauchbefestigung mit Schlauchtüllen oder -schellen				
Schläuche vor mechanischer Beschädigung schützen und nicht über Armaturen hängen				
Beschädigungen sofort beheben				
Mindestschlauchlänge 3 m				
Zugelassene Druckminderer verwenden				
Entlastungsventile nicht auf andere Flaschen richten				
Gasrücktritt- und Flammenrückschlagsicherung verwenden				
Überwachung der Dichtheit der Anlage, ggf. Gaswarnanlage				
Geeignete Brenner einsetzen				
Sicherheitseinrichtungen und Gasschläuche regelmäßig prüfen				
Ölbad mit Deckel versehen				
Feuerlöscher und Löschdecke bereithalten				
Bei Salzbadern Notdusche und Augendusche				
Betriebsanweisung erstellen				
Hinweise auf heiße Oberflächen				

Hinweise auf gefährliche Bereiche, z. B. von Ofentüren				
Jährliche Sachkundigenprüfung der Verriegelungseinrichtung an den elektrischen beheizten Öfen				
Absaugung der Rauche und Ölbaddämpfe				
Schutzhandschuhe, Augen- und Gesichtsschutz				

Quellen

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

DGUV Vorschrift 80: Verwendung von Flüssiggas, Titelseite

DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Hobelmaschine

Gefährdung/Belastung

Handverletzungen und Quetschungen zwischen Hobelschlitten und festen Bauteilen

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
<u>Objekt</u> "Beschaffung technischer Arbeitsmittel" ist beachtet.				
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSG (<u>siehe Maschinen, allgemein</u>).				
Vorlauf der Hobelmaschine so gering wie möglich einstellen.				
Genügend Abstand (mind. 500 mm) zwischen Schlittenauslauf und festen Gebäude- oder Maschinenteilen sicherstellen.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Maschinen, allgemein

Quellen

Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Kühlschmierstoffe (KSS)

Gefährdung/Belastung

**Hautentfettung und allergisierende Wirkung bei Hautkontakt;
Einatmen von Aerosolen und Dämpfen, ggf. Krebs erzeugende Stoffe (Nitrosamine) in wassergemischten KSS;
Brand- und Explosionsgefährdungen durch Aerosole beim Einsatz nichtwassermischbarer KSS**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die Muster-Gefährdungsbeurteilung " <u>Schleifen mit wassergemischten KSS</u> " der BG ETEM ist beachtet.				
Die <u>DGUV Regel 109-003</u> ist beachtet.				
Auswahl, Kontrolle und Pflege durch besonders fachkundige Personen sind organisiert (Seminar GS 4.1 zur KSS-Fachkunde der <u>BG ETEM</u>).				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge G24</u> ist organisiert.				
Die KSS-Emissionen (Dampf und Aerosole) sind entsprechend dem Stand der Technik minimiert. Der BGIA-Report 4/2004 (www.dguv.de > ifa > Reports) und S 039 der BG ETEM sind beachtet.				
Wassergemischter KSS (Nitrit, pH- Wert, Temperatur) werden entsprechend <u>TRGS 611</u> von einer fachkundigen Person überwacht und die Ergebnisse (<u>Karteikarte</u>) dokumentiert.				
Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz beim Einsatz nichtwassermischbarer KSS sind getroffen. Ein <u>Explosionsschutzdokument</u> ist erstellt.				
Eine <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: S 017: Leitfaden zur Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung, Titel
3. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-003: Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen
4. Internet-Adresse: <https://www.bgetem.de/seminare/seminardatenbank-1/seminardatenbank>
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
6. Internet-Adresse: <https://www.dguv.de/ifa/publikationen/reports-download/bia-reports-2002-bis-2004/index.jsp>
7. Regelwerkeintrag: TRGS 611: Verwendungsbeschränkungen für wassermischbare bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können, Inhalt
8. Lokale Datei: ergebnisse_kss.docx
9. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-003: Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen
10. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b03_ghs.doc
11. Lokale Datei: sicher arbeiten mit kühlschmierstoffen.ppsx

Quellen

TRGS 611: Verwendungsbeschränkungen für wassermischbare bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können, Titel

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt

DGUV Regel 109-003 Tätigkeiten mit Kühlschmierstoffen, Titel

DGUV Regel 109-002: Arbeitsplatzlüftung - Lufttechnische Maßnahmen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)

hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Lichtbogenschweißgerät

Gefährdung/Belastung

Elektrische Gefahren durch Überbrücken gefährlicher Spannungen, Addition von Spannungen am Stabelektrodenhalter, vagabundierende Ströme

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Geeignete Schweißstromquellen stehen zur Verfügung. Die Einsatzbedingungen (Einsatz im Freien, in engen Räumen mit leitfähiger Umgebung) müssen bei der Geräteauswahl berücksichtigt werden				
Der einwandfreie Zustand der Schweißstromquellen ist gewährleistet. Regelmäßige Prüfungen sind organisiert.				
Der Schutz gegen direktes Berühren ist gewährleistet (z. B. am Stabelektrodenhalter, am Lichtbogenbrenner, an den Schweißleitungen und deren Anschlüssen mit Ausnahme am Werkstück).				
Für Verlängerungen und Verbindungen von Schweißleitungen sind hochbelastbare Steck-Kupplungen zur Verfügung gestellt.				
Für stationäre Anlagen ist eine <u>Betriebsanweisung</u> erstellt.				
Die Beschäftigten sind über sicheres Verhalten beim Lichtbogenschweißen - insbesondere über das ordnungsgemäße Errichten von Schweißstromkreisen - <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_schweissen_lichtbogen.doc
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

- DGUV Information 209-047: Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren
 DGUV-Information 209-004: Umgang mit Gefahrstoffen, 12. Gefahrstoffe beim Schweißen und Schneiden
 DGUV Information 209-010: Lichtbogenschweißen
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren,

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Maschinen, allgemein

Gefährdung/Belastung

**ungeschützt bewegte Maschinenteile,
unkontrolliert bewegte und scharfkantige Teile,
Quetschgefahr zwischen bewegten Maschinenteilen und der Umgebung, Absturzgefahr**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Auswahl der Maschinen entsprechend ProdSGV, <u>9. ProdSV</u> : Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz, CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung. Gefahrstellen und Gefahrenquellen vermeiden oder sichern (abdecken).				
Störungen und Mängel nur durch Fachpersonal beseitigen lassen (Betriebsanleitung beachten). Instandhaltungs- und Einrichtungsarbeiten erst beginnen, wenn die Gefahr bringende Bewegung zum Stillstand gekommen und ein unbefugtes, irrtümliches Ingangsetzen vermieden ist.				
Betreten des Maschinenraumes nur bei Maschinenstillstand. Schutzmaßnahmen treffen, dass Maschine nicht in Gang gesetzt werden kann, solange sich noch Personen im Bearbeitungsraum befinden.				
<u>Betriebsanweisungen</u> erstellen (Betriebsarten, Verhalten bei Störungen, etc.) und Beschäftigte regelmäßig unterweisen. Abschließbaren Betriebsartenwahlschalter vorsehen.				
Sichere Lagerung von Material und Werkstücken (z. B. Stapelvorrichtungen). Ggf. Podeste mit sicheren Zugängen anbringen. (Siehe EN ISO 14122 Teil 1 bis 4)				
Der Spannvorgang und das Lösen ist technisch so zu gestalten, dass keine Gefährdung für den Bediener ausgeht. Alle beweglichen Verdeckungen sowie seitliche und rückwärtige Maschinenzugänge über Endschalter mit Personenschutzfunktion absichern.				
Vorgesetzte verpflichten, darauf zu achten, dass die Schutzfunktion nicht unwirksam gemacht wird. Not-Aus-Einrichtungen so anordnen, dass sie schnell, gefahrlos und leicht erreichbar sind.				
Unterspannungsauslösung vorsehen, wenn Gefahr durch Ausfall und Wiederkehr elektrischer Energie. Ein- und Ausschaltvorrichtungen müssen eindeutig gekennzeichnet und leicht erreichbar sein.				
<u>Regelmäßige Prüfungen</u> durch befähigte Person durchführen lassen.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
2. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_maschinen_blanko.doc
3. Regelwerkeintrag: Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, 1 Anwendungsbereich
Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV)
DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, § 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Mattieren in Sandstrahlanlage

Gefährdung/Belastung

Verletzung der Haut durch Sandstrahl, Einatmen der Stäube

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Handschuhe bereitstellen				
Unterweisen, dass die Strahlbox geschlossen zu halten ist				

Quellen

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
 hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Poliermaschine

Gefährdung/Belastung

Hautbelastung durch Polierpasten, Aufwickeln langer Haare, Schals usw. auf rotierende Teile

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt " <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> " ist beachtet.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> ; die Unterweisung ist dokumentiert. Sicherheitshinweis: "Poliermaschine";				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.19 : Betreiben von Schleifmaschinen, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Schlag-, Tafelschere

Gefährdung/Belastung

Unfallgefahr; Sicherungseinrichtungen defekt, nicht vorhanden; zurückschlagender oder vorkippender Handhebel

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das bewegliche Obermesser mit Gegengewicht versehen, um selbständiges Niedergehen zu verhindern (Foto).				
Schutzeinrichtungen (Balkenniederhalter, Nachschlagsicherung) muss vorhanden sein.				
Sicht auf die Schnittlinie darf nicht behindert sein.				
Geeignete Sicherung für den Messerbalken in der hoch gestellten Stellung sicherstellen.				
Rückseite der Schere sichern, wenn hineingegriffen werden kann.				

Links

1. Regelwerkeintrag: Foto

Quellen

DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.20 : Betreiben von Maschinen der Metallbearbeitung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Schleifbock

Gefährdung/Belastung

**Unkontrolliert bewegte Teile durch wegfliegende Teile, Schleifkörper und Schleifkörner,
Lärm durch Emission der Maschine beim Arbeiten,
Gefahrstoffe (Stäube) durch Schleifarbeit**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet.				
Objekt „ <u>Lärm; allgemein</u> “ ist beachtet.				
Das Befestigen von Schleifwerkzeugen wird nur von darin unterwiesenen Personen vorgenommen, die über das erforderliche Fachwissen verfügen. Für die Bearbeitung von Aluminium werden die Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz beachtet. <u>DGUV Regel 109-001, Punkt 4</u>				
Die vorhandenen Schleifböcke haben eine nachstellbare Schutzhaube und Werkstückauflage. Hinweis: - Öffnungswinkel der Schutzhaube max. 90° - Schutzhaube muss den Schleifkörper allseitig umschließen Es werden, wenn notwendig, geprüfte Absauganlagen oder Industriestaubsauger eingesetzt.				
Die zur Verfügung gestellten Schleifkörper entsprechen: - aus gebundenem Schleifmittel der Norm DIN ISO 525 oder DIN ISO 603 - mit Schleifbelag aus Diamant oder Bornitrid der Norm DIN ISO 6104 - aus Schleifmittel auf Unterlagen der Norm DIN ISO 16057, DIN ISO 5429 oder DIN ISO 15635.				
Originalspannflansche, dafür benötigte Einrichtungen , eine Zwischenlage aus weichem oder elastischem Werkstoff und notwendige Werkzeuge (z.B. Maulschlüssel) werden zur Verfügung gestellt.				
Zum Abrichten sind Abziehsteine, Abrichtrollen oder Diamantabrichter zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrille und Gehörschutz zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten am Schleifbock</u> vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Lärm
3. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
5. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_schleifbock.doc
6. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
7. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

Quellen

DGUV Vorschrift 3: Inhaltsverzeichnis: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis
DGUV Information 209-002: Schleifen
DGUV Regel 109-001: Schleifen, Bürsten und Polieren von Aluminium

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Schweißen, autogen (Gasschweißen)

Gefährdung/Belastung

Gefährdungen durch Schweißrauch, Brand- und Explosionsgefährdung, Verbrennungen, Gefährdung durch optische Strahlung

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 528</u> sind erfüllt.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten.				
Bei Reिनluftrückführung werden geprüfte Erfassungseinrichtungen und Absauganlagen, die dem Prüfgrundsatz GS IFA M 03 entsprechen, eingesetzt. Erfolgt die Luftrückführung bei Schweißarbeiten, bei denen krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe als Schwebstaub auftreten können (Stäube, Rauche), sind zusätzlich die Anforderungen der <u>TRGS 560</u> zu beachten.				
Die notwendigen Maßnahmen zum sicheren Betreiben der Schweißeinrichtungen gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26</u> , sowie der <u>DGUV Information 209-011</u> sind erfüllt.				
Nur geprüfte, für den Einsatz zugelassene und ordnungsgemäß gekennzeichnete Druckgasflaschen, Schläuche, Druckminderer, Brenner sind im Einsatz.				
Die Anforderungen der TRBS 3145/ <u>TRGS 745</u> sind beachtet.				
Die erforderlichen Maßnahmen gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26, Pkt. 3.8</u> und <u>DGUV Information 205-002</u> zur Vermeidung einer Brand- und Explosionsgefährdung bei schweißtechnischen Arbeiten außerhalb dafür eingerichteter Werkstätten sind erfüllt.				
Ein <u>Schweißerlaubnisschein</u> liegt für diese Tätigkeiten vor.				
Die Grenzwerte für künstliche optische Strahlung (<u>OStrV</u>) sind durch <u>Persönliche Schutzausrüstung</u> eingehalten.				
Die nach <u>OStrV</u> notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Schweißers (geeignete Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung) und von Dritten (z. B. Raumabgrenzungen, Abschirmungen, geeignete Sichtfenster; siehe <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26, Pkt. 3.3</u>), sind erfüllt.				
Die erforderliche <u>persönliche Schutzausrüstung</u> (PSA) steht zur Verfügung (Schweißerschutzbrille, -visier, Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, Lederschürze).				
Die <u>arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge</u> ist organisiert.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> (Checkliste) ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Titel
3. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, 3 Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte
4. Regelwerkeintrag: TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Inhalt
5. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Titel
6. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-011: Gasschweißen
7. Regelwerkeintrag: TRBS 3145/TRGS 745: Ortsbewegliche Druckgasbehälter, Inhalt
8. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
9. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-002
10. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Anhang 1 Beispiel für eine Schweißerlaubnis
11. Regelwerkeintrag: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite
12. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
13. Regelwerkeintrag: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite
14. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
15. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
16. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
17. Lokale Datei: betriebsanweisungen\gefahrstoffe\b_gefahrstoffe_blanko.doc
18. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Titel
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Titel
TRBS 3145/TRGS 745: Ortsbewegliche Druckgasbehälter, Titel
DGUV-Information 209-011: Gasschweißer, Titel
DGUV-Information 209-016: Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Titel
DGUV Information 209-047: Nitrose Gase beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Titel
DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz, Titel
TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel
DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Titel
Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten
DGUV Information 209-077: Schweißrauche - geeignete Lüftungsmaßnahmen, Titel
Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:

externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Schweißen, Lichtbogen (MIG, MAG, WIG)

Gefährdung/Belastung

**Gefährdungen durch Schweißbrauche, elektrischen Strom, optische Strahlung
Brand- und Explosionsgefährdung, Verbrennungen**

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt <u>Gefahrstoffe, allgemein</u> ist beachtet.				
Die zutreffenden Anforderungen der <u>TRGS 528</u> sind erfüllt.				
Die Arbeitsplatzgrenzwerte (<u>TRGS 900</u>) von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz sind eingehalten.				
Bei Reinaluftrückführung werden geprüfte Erfassungseinrichtungen und Absauganlagen, die dem Prüfgrundsatz GS IFA M 03 entsprechen, eingesetzt. Erfolgt die Luftrückführung bei Schweißarbeiten, bei denen krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe als Schwebstaub auftreten können (Stäube, Rauche), sind zusätzlich die Anforderungen der <u>TRGS 560</u> zu beachten.				
Die notwendigen Maßnahmen zum sicheren Betreiben der Schweißeinrichtungen gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26</u> , sowie der <u>DGUV Information 209-010</u> , insbesondere zur elektrischen Gefährdung und zu Arbeiten in engen Räumen, sind erfüllt.				
Schweißstromquellen entsprechen den einschlägigen DIN VDE Bestimmungen; Herstellerbescheinigung, Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung liegen vor.				
Die erforderlichen Maßnahmen gemäß <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26, Pkt. 3.8</u> und <u>DGUV Information 205-002</u> zur Vermeidung einer Brand- und Explosionsgefährdung bei schweißtechnischen Arbeiten außerhalb dafür eingerichteter Werkstätten sind erfüllt.				
Ein <u>Schweißerlaubnischein</u> liegt für diese Tätigkeiten vor.				
Die Grenzwerte für künstliche optische Strahlung (<u>OStrV</u>) sind eingehalten.				
Die nach OStrV notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Schweißers (geeignete Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung) und von Dritten (z. B. Raumabgrenzungen, Abschirmungen, Vorhänge, geeignete Sichtfenster; siehe <u>DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26, Pkt. 3.3</u> und <u>DGUV Information 209-010, Pkt. 6</u>), sind erfüllt.				
Die erforderliche <u>persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> steht zur Verfügung (Schweißerschutzbrille, -visier, Schutzhandschuhe, Schutzschuhe, Lederschürze).				
Die <u>arbeitsmedizinische Vorsorge</u> ist ggf. organisiert.				
Eine arbeitsplatzspezifische <u>Betriebsanweisung</u> ist erstellt.				
Die Beschäftigten sind <u>unterwiesen</u> .				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Gefahrstoffe; allgemein
2. Regelwerkeintrag: TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Titel
3. Regelwerkeintrag: TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte, Titel
4. Regelwerkeintrag: TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Inhalt
5. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-010: Lichtbogenschweißen
6. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Titel
7. Regelwerkeintrag: DGUV Information 205-002
8. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
9. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, Anhang 1 Beispiel für eine Schweißerlaubnis
10. Regelwerkeintrag: Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Titelseite
11. Regelwerkeintrag: DGUV Information 209-010: Lichtbogenschweißen
12. Regelwerkeintrag: DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln Kapitel 2.26: Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren, 3 Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit
13. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
14. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Arbeitsmedizinische Vorsorge
15. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_schweissen_lichtbogen.doc
16. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten

Quellen

Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), Inhaltsübersicht
DGUV-Information 209-016: Schadstoffe beim Schweißen und bei verwandten Verfahren, Inhaltsverzeichnis
DGUV Information 209-077: Schweißrauche – geeignete Lüftungsmaßnahmen
TRGS 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben, Titel
DGUV-Information 205-002: Brandschutz bei feuergefährlichen Arbeiten
DGUV Regel 112-189 : Benutzung von Schutzkleidung, Inhalt
DGUV Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz
DGUV Regel 112-195 : Benutzung von Schutzhandschuhen, Inhalt
TRGS 528: Schweißtechnische Arbeiten, Inhalt
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV), Inhalt
DGUV-Information 203-004: Einsatz elektrischer Betriebsmittel bei erhöhter elektrischer Gefährdung, Titel

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen

Tischbohrmaschine, Ständerbohrmaschine

Gefährdung/Belastung

Ungeschützt bewegte Teile durch offenen Riementrieb, rotierende Bohrspindel und Bohrer,
 Unkontrolliert bewegte Teile durch Späne und Werkstücke,
 Oberflächenbeschaffenheit der Späne

Maßnahmen	B	veranlasst	durchgeführt	Ja, wirksam
Das Objekt „ <u>Beschaffung technischer Arbeitsmittel</u> “ ist beachtet. Es sind leicht erreichbare Notausschalter installiert (z.B. Fußtaster).				
Die Tischbohrmaschinen sind an der Werkbank verschraubt. Es werden notwendige Spannmittel zur Verfügung gestellt (z.B. Schraubstöcke, Spannpratzen).				
Das Objekt „ <u>Persönliche Schutzausrüstung (PSA)</u> “ ist beachtet. Es sind Schutzbrillen und ggf. Haarschutz z.B. Haarnetze zur Verfügung gestellt.				
Das Objekt „ <u>Unterweisungen der Beschäftigten</u> “ ist beachtet. Es ist eine Betriebsanweisung für das <u>Arbeiten an Tisch- und Ständerbohrmaschinen</u> vorhanden. Die Beschäftigten sind anhand der arbeitsplatzspezifischen Betriebsanweisung unterwiesen.				
Das Objekt „ <u>Prüfung</u> “ ist beachtet.				

Links

1. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Beschaffung technischer Arbeitsmittel
2. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
3. Lokale Datei: betriebsanweisungen\maschinen\b_tisch_u_staenderbohrmaschine.doc
4. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Unterweisungen der Beschäftigten
5. Gefährdungsbeurteilungsobjekt aus dem BG-Katalog: Prüfung

Quellen

DGUV-Information 209-005: Handwerker, Inhaltsverzeichnis
 DGUV Regel 100-500: Betreiben von Arbeitsmitteln, Inhaltsverzeichnis

Falls B (= Beratungsbedarf) Kontakt aufnehmen mit:
 externer Sicherheitskraft / Betriebsarzt/-ärztin / AP / BG

..... bis, erledigt am, durch

Verantwortliche/r (O Unternehmer/in / O Beauftragte/r / Vorgesetzte/r.....)
hat alle Maßnahmen auf Wirksamkeit geprüft.

Datum Unterschrift des Verantwortlichen